ÖBB INFRA

Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2020
der ÖBB-Infrastruktur AG

Serviceeinrichtungen und -leistungen







Verkehrsstationen

Abstell- und Manipulationsgleise sowie sonstige technische Einrichtungen

Verschubleistungen

Gültig ab 15. Dezember 2019
Version 2.3

ÖBB-Infrastruktur AG
Netzzugang
One Stop Shop
Praterstern 4, 1020 Wien, Austria
Tel: +43 664 6172537

E-Mail: oss.austria@oebb.at
Internet: Schienennetz-Nutzungsbedingungen unter www.oebb.at/snnb

SNNB

Foto: ÖBB/Roland Steinberger

Inhaltsverzeichnis

Version 2.3 – Einfügung aktualisierter Entgeltregelungen bei Halt in der Verkehrsstationen 5

Nutzung von Verkehrsstationen 9

1.1 Bestellung und Zuweisung 9
1.1.1 Basisleistungen 9
1.1.2 Zusatzleistungen 10
1.1.3 Nebenleistungen 11
1.2 Leistungen 12
1.2.1 Basisleistungen 12
1.2.1.1 Kategorisierung 12
1.2.1.2 Kategoriespezifische Basisleistungen 12
1.2.1.2.1 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 5 und 6 12
1.2.1.2.2 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorie 4 15
1.2.1.2.3 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 2 und 3 15
1.2.1.2.4 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 1+ und 1 16
1.2.1.3 Basisleistungen in ausgewählten Verkehrsstationen 16
1.2.1.4 Basisleistungen Bahnsteigkapazität 17
1.2.2 Zusatzleistungen 17
1.2.2.1 Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität 17
1.2.2.2 Vertriebsunterstützende Tätigkeiten und Werbeaktivitäten in Verkehrsstationen 17
1.2.2.3 Public WLAN 19
1.2.2.4 Lost & Found 19
1.2.2.5 Aushänge nach Erstaushang 20
1.2.3 Nebenleistungen: Sonstige ergänzende Personalleistungen 20
1.3 Entgelte 21
1.3.1 Basisleistungen 21
1.3.1.1 Entgeltstruktur für Basisleistungen 21
1.3.1.2 Entgeltsätze 22
1.3.1.3 Entgeltsätze für Basisleistungen nach Kategorie inklusive Zuschlägen und Faktor für Bahnsteigkapazität 23
1.3.1.4 Entgeltsätze für Flächen für den Fahrscheinverkauf 24
1.3.2 Zusatzleistungen 25
1.3.2.1 Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität 25
1.3.2.2 Vertriebsunterstützende Tätigkeiten in Verkehrsstationen 25
1.3.2.3 Public WLAN 25
1.3.2.4 Lost & Found 25
1.3.2.5 Aushänge 26
1.3.2.5.1 Permanente Änderungen des Fahrplan-Erstaushangs 26
1.3.2.5.2 Temporäre Änderungen des Fahrplans (Baustellenfahrpläne) 26
1.3.3 Nebenleistungen: Sonstige ergänzende Personalleistungen 27

Nutzung von Abstellkapazitäten und Manipulationsgleisen sowie sonstigen technischen Einrichtungen 28

1.4 Bestellung und Zuteilung 28
1.5 Leistungen 29
1.5.1 Basisleistungen 29
1.5.1.1 Nutzung von Abstellkapazitäten 29
1.5.1.2 Nutzung von Manipulationsgleisen zur Be- und Entladung 29
1.5.1.3 Nutzung von Außenreinigungsanlagen 30
1.5.2 Zusatzleistungen 30
1.5.2.1 Nutzung von Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung 30
1.5.2.2 Nutzung von Verwiegeanlagen 30
1.5.2.3 Nutzung von T-Säulen 30

1.5.2.4 Nutzung von Autoreisezuganlagen 31
1.5.2.5 Nutzung der Eisschutzanlage 31
1.5.2.6 Sonstige ergänzende Personalleistungen 31
1.6 Entgelte 32
1.6.1 Basisleistungen 32
1.6.1.1 Nutzung von Abstellkapazitäten 32
1.6.1.2 Nutzung von Manipulationsgleisen zur Be- und Entladung 34
1.6.1.3 Nutzung von Außenreinigungsanlagen 34
1.6.2 Zusatzleistungen 35
1.6.2.1 Nutzung von Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung 35
1.6.2.2 Nutzung von Verwiegeanlagen 35
1.6.2.3 Nutzung von T-Säulen 35
1.6.2.4 Nutzung von Autoreisezuganlagen 36
1.6.2.5 Nutzung der Eisschutzanlage 36
1.6.2.6 Sonstige ergänzende Personalleistungen 36
Verschubleistungen 37
1.7 Bestellung und Zuteilung 37
1.8 Leistungen 38
1.8.1 Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen 39
1.8.1.1 Basisleistungen 39
1.8.1.1.1 Zugzerlegung und Zugbildung mit Zugvorbereitung (ohne Ersterfassung von Wagen im INFRA-TIS) 39
1.8.1.1.2 Sonderbehandlung von Zugbildegruppen, Wagen und/oder Wagengruppen sowie Mehrgruppenzügen 41
1.8.1.1.3 Beistellung von Wagen 41
1.8.1.2 Zusatzleistungen 41
1.8.1.2.1 Manipulation von Triebfahrzeugen im Eingang 41
1.8.1.2.2 Manipulation von Triebfahrzeugen im Ausgang 42
1.8.1.2.3 Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug 42
1.8.1.2.4 Vollbremsprobe (ohne wagentechnische Untersuchung) 42
1.8.1.2.5 Zugvorbereitung mit Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS 42
1.8.1.2.6 Standortunabhängige Zugvorbereitung 43
1.8.1.3 Nebenleistungen 44
1.8.1.3.1 Personaleinsatzstunde 44
1.8.1.3.2 Verschubeinheit 44
1.8.2 Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe 45
1.8.2.1 Basisleistungen 45
1.8.2.1.1 Verschubleistungen laut Planbestellung in Verschubstandorten oder von VKBf und Verschubstandorten ausgehend 45
1.8.2.2 Zusatzleistungen 46
1.8.2.2.1 Standortunabhängige Zugvorbereitung 46
1.8.2.2.2 Verschubleistungen laut Planbestellung Zugvorbereitung Grenze 47
1.8.2.3 Nebenleistungen 47
1.9 Entgelte 48
1.9.1 Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen 48
1.9.1.1 Basisleistungen 48
1.9.1.2 Zusatzleistungen 48
1.9.1.3 Nebenleistungen 49
1.9.2 Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe 49
1.9.2.1 Basisleistungen 50
1.9.2.2 Zusatzleistungen 50
1.9.2.3 Nebenleistungen 50
Abkürzungsverzeichnis 51

Versionsverzeichnis

Änderungen gegenüber der ursprünglichen Dokumentversion

Version	Datum	Ziffer	Bemerkungen
1.0	21.11.2018	-	Erstfassung
1.1	10.10.2019	1.2.1.2.1	SCK-Bescheid vom 30.9.2019 (GZ SCK-19-013)
1.2	30.10.2019	1.3.1.4	Indexierung der Entgeltsätze
2.0	15.12.2019		Aktualisierung zum Fahrplanwechsel
2.1	30.04.2020	2.1, 3.1	Koordinierungsverfahren und Priorisierungsregeln gem. DVO (EU) 2017/2177
2.2	06.10.2020	2.2	Bezeichnung Organisationseinheit aktualisiert
2.3	18.08.2025	1.3.1.3	Aktualisierung aufgrund rechtskräftigem SCK-Bescheid vom 23.05.2025 zu GZ SCK-25-010

Version 2.3 – Einfügung aktualisierter Entgeltregelungen bei Halt in der Verkehrsstationen

A – Neufassung der Tabellen in Kapitel 1.3.1.2, 1.3.1.3 „Entgeltsätze“

Die Tabellen in Kapitel 1.3.1.2 und 1.3.1.3 *„Entgeltsätze“* ab Seite 22 werden durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Entgeltsätze für Basisleistungen nach Kategorie inklusive Zuschlägen und Faktor für Bahnsteigkapazität

Nr.	Stationskategorie und Leistung	Entgelt pro Halt in Euro exkl. 20% USt.
3.1.+	Kategorie 1+ mit Sicherheitsdienstleistung, InfoPoint, 8 und mehr Bahnsteigkanten	9,7752
3.1.02	Kategorie 1 mit Sicherheitsdienstleistung, InfoPoint, 8 und mehr Bahnsteigkanten	6,6982
3.1.03	Kategorie 1 mit Sicherheitsdienstleistung, 8 und mehr Bahnsteigkanten	6,2582
3.1.05	Kategorie 1 mit Sicherheitsdienstleistung und 3-4 Bahnsteigkanten	5,2954
3.1.06	Kategorie 1	4,1540
3.1.08	Kategorie 1 mit 5-7 Bahnsteigkanten	4,9848
3.2.01	Kategorie 2 mit Fahrtreppe und 3-4 Bahnsteigkanten	3,5432
3.2.02	Kategorie 2 mit Sicherheitsdienstleistung und 3-4 Bahnsteigkanten	3,8069
3.2.03	Kategorie 2 mit Fahrtreppe, Sicherheitsdienstleistung, 8 und mehr	5,0454
3.2.05	Kategorie 2 mit Sicherheitsdienstleistung, 8 und mehr Bahnsteigkanten	4,4990
3.2.06	Kategorie 2 mit Fahrtreppe, Sicherheitsdienstleistung und 5-7	4,6573
3.2.07	Kategorie 2 mit Sicherheitsdienstleistung und 5-7 Bahnsteigkanten	4,1530
3.2.08	Kategorie 2 mit Fahrtreppe und 5-7 Bahnsteigkanten	3,8653
3.2.09	Kategorie 2	2,8008
3.2.11	Kategorie 2 mit 3-4 Bahnsteigkanten	3,0809
3.2.13	Kategorie 2 mit 5-7 Bahnsteigkanten	3,3610
3.2.14	Kategorie 2 mit Fahrtreppe	3,2211
3.3.02	Kategorie 3 mit Sicherheitsdienstleistung und 5-7 Bahnsteigkanten	3,6920
3.3.05	Kategorie 3 mit 5-7 Bahnsteigkanten	2,9000
3.3.08	Kategorie 3 mit 8 und mehr Bahnsteigkanten	3,1417
3.3.10	Kategorie 3 mit 3-4 Bahnsteigkanten	2,6584
3.3.12	Kategorie 3	2,4167
3.4.02	Kategorie 4 mit Fahrtreppe	2,9178
3.4.04	Kategorie 4 mit 5-7 Bahnsteigkanten	2,9970
3.4.08	Kategorie 4 mit 3-4 Bahnsteigkanten	2,7473
3.4.12	Kategorie 4	2,4975
3.5.02	Kategorie 5 mit Fahrtreppe	2,2844
3.5.09	Kategorie 5	1,8641
3.6.08	Kategorie 6	1,0998

Der Veröffentlichung dieser Version 2.3 samt aktualisierter Tabelle *„Entgeltsätze“* und ihrer rückwirkenden Anwendung liegt ein **rechtskräftiger Bescheid der Schienen-Control Kommission** (SCK) vom 23.05.2025 zu GZ SCK-25-010 zugrunde. Mit diesem hat die SCK nach Prüfung des Entwurfs des durch Version 2.3 aktualisierten Dokuments Serviceeinrichtungen und -leistungen 2020 festgestellt, dass dieser Entwurf den Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG und den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden, Rechtsvorschriften entspricht.]

Mit dieser Version 2.3 des Dokuments Serviceeinrichtungen und -leistungen 2020 werden die in der Netzfahrplanperiode (NFPP) 2020 anwendbaren Stationsentgeltsätze rückwirkend auf die in der oben angeführten Tabelle angeführten Entgelte angepasst. Diese geänderten Stationsentgeltsätze resultieren im Wesentlichen aus der Angleichung auf den durchschnittlichen Kostendeckungsgrad in der kategoriespezifischen Basisleistung (Modul 1) über alle Verkehrsstations-Kategorien (1+ bis 6).

Die rückwirkende Anwendung der mit dieser Version 2.3 angepassten Stationsentgeltsätze im Verhältnis zu jedem einzelnen in dieser NFPP 2020 am Markt tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) findet statt, indem die ÖBB-Infrastruktur AG binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Version 2.3 des Dokuments Serviceeinrichtungen und -leistungen 2020 nachfolgend beschriebene Berechnungen vornimmt und entsprechende Zahlungen leistet, wobei die tatsächlichen Halte des jeweiligen EVU je Netzfahrplanperiode zugrunde gelegt werden:

Vom Gesamtbetrag der gemäß Version 2.2 für die NFPP 2020 an die ÖBB-Infrastruktur AG entrichteten Stationsentgelte wird der Gesamtbetrag der gemäß Version 2.3 ermittelten Stationsentgelte abgezogen:

- Im Falle eines Saldos zugunsten des jeweiligen EVU erfolgt eine **Refundierung** durch die ÖBB-Infrastruktur AG.
- Der Ausgleich eines Differenzbetrages zu Gunsten der ÖBB-Infrastruktur AG durch EVU ist erfolgt nicht.

B – Hintergrund der Aktualisierungen gemäß Version 2.3

Im Rahmen der Aktualisierung des vorliegenden Dokuments Serviceeinrichtungen und -leistungen wurde ausschließlich der Abschnitt "*Version 2.3 – Einfügung aktualisierter Entgeltregelungen*" eingefügt, aber keine daraus inhaltlich allenfalls resultierenden Änderungen in der vorhergehenden, untenstehenden Version 2.2 vorgenommen.

Die Änderungen in der Version 2.3 zielen darauf ab, im Nachgang zur Entscheidung des EuGH, Rs C-210/18 vom 10.07.2019 und nach mit positivem und rechtskräftigem Bescheid vom 23.05.2025 zu GZ SCK-25-010 erledigter Prüfung durch die SCK Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für die gegenständliche Netzfahrplanperiode herzustellen.

Zwecks Klarstellung wird festgehalten, dass den durch die Version 2.3 neu eingefügten, aktualisierten Entgeltregelungen im Wesentlichen die im Folgenden angeführten, durch die ÖBB-Infrastruktur AG bereits erbrachten Leistungen zugrunde liegen:

Die Leistung der ÖBB-Infrastruktur AG umfasst die Gewährung der Nutzung der durch den Personenbahnsteig angebundenen Serviceeinrichtung Verkehrsstation durch das EVU und seine Kunden in Verbindung mit dem Halt in der Verkehrsstation (wobei der Klarstellung halber festgehalten wird, dass die Nutzung des Personenbahnsteigs aufgrund der Richtlinie 2012/34 EU in Entsprechung der Entscheidung des EuGH, Rs C-210/18 vom 10.07.2019 als Teil des Mindestzugangspakets erbracht wird) sowie das Zu-/Abgehen zu/von Personenbahnsteigen durch Bereitstellung von Zugangswegen zwischen Personenbahnsteigen und öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere von Zugangswegen durch die Serviceeinrichtung Verkehrsstation (wobei der Klarstellung halber festgehalten wird, dass diese in Entsprechung der Entscheidung des EuGH, Rs C-210/18 vom 10.07.2019 von der SCK im genannten Verfahren überprüft wurde). Je nach der besonderen Gestaltung der einzelnen Verkehrsstationen ist davon (als Bestandteil des Mindestzugangspakets) ausgenommen (i) die Bereitstellung eines direkten Zugangswegs oder (ii) (bei Fehlen eines solchen) eines Zugangswegs durch die Serviceeinrichtung Verkehrsstation.

Soweit die vorhergehende, untenstehende Version 2.2 des Dokuments Serviceeinrichtungen und -leistungen den Ausführungen zu den Basisleistungen betreffend Personenbahnsteig und direktem Zugangsweg des neu eingefügten Abschnitts "*Version 2.3 – Einfügung aktualisierter Entgeltregelungen*" widerspricht, gehen die Ausführungen in diesem neu eingefügten Abschnitt "*Version 2.3 – Einfügung aktualisierter Entgeltregelungen*" vor.

Vorwort

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt Serviceeinrichtungen und erbringt Serviceleistungen im Sinne des § 58b EisbG.

Im vorliegenden Dokument „Serviceeinrichtungen und -leistungen“ (Nutzung von Verkehrsstationen, Nutzung von Abstell- und Manipulationsgleisen sowie sonstigen technischen Einrichtungen, Verschubleistungen), welches integraler Bestandteil der SNNB ist, werden Informationen über den Zugang zu den von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Serviceeinrichtungen, über die Gewährung von Serviceleistungen, sowie über die dafür zu entrichtenden Dienstleistungsentgelte gemäß § 69b EisbG zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Verkehrsstationen

1.1 Bestellung und Zuweisung

1.1.1 Basisleistungen

EVU bestellen die Basisleistung **Halt in Verkehrsstation** (planmäßiger Halt eines personenbefördernden Zuges in einer Verkehrsstation) im Rahmen des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität. Mit Zuweisung der Fahrwegkapazität erfolgt gleichzeitig die Zuweisung der Halte in Verkehrsstationen.

Die Fristen für Bestellung und Zuweisung von Halten in Verkehrsstationen entsprechen jenen für Fahrwegkapazitätsbegehren (siehe SNNB Kapitel 4).

Die Bestellung von Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter erfolgt über die IADB (Infrastrukturanforderungsdatenbank). Flächen in Verkehrsstationen für den Fahrscheinverkauf können über OSS bestellt werden.

Für die Übermittlung von Daten für Aushangfahrpläne, Kundeninformationssysteme und Wagenreihung sowie die Übergabe von Informationsaushängen in Papierform durch die EVU gelten folgende Fristen und Vorgaben:

- Die Fahrgastinformation zu personenbefördernden Zügen erfolgt entweder über Aushangfahrpläne, akustische, persönliche oder optisch-dynamische Information zu den zeitnah verkehrenden Zügen.
 - Daten für **Aushangfahrpläne** (z.B. Fahrplanzeiten im Fremdnetz, Information zu Fahrradmitnahme, Speisewagen, Schlafwagen, Rollstuhlstellplatz) sind bis 25. Oktober 2019 an die ÖBB-Infrastruktur AG/Netzzugang (alois.lick@oebb.at) zu übermitteln. Piktogramme sind aus der Piktogrammliste auszuwählen. Unterjährige Änderungen von o.a. Daten zu den Aushangfahrplänen können zu den von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegebenen Terminen bestellt werden.
 - Die Anzeige der Zugklasse/Zugnummer in **optisch-dynamischen Kundeninformationssystemen** ist längenmäßig beschränkt (maximal 4 Buchstaben und 5 Ziffern oder 6 Buchstaben ohne Ziffern), hinsichtlich einer allfälligen Darstellung eines EVU-Logos (des Betreibers) ist die Bereitstellung in einem Seitenverhältnis von 1,78:1 bzw. 16:9 erforderlich. Für die **unterjährige Adaptierung der optisch-dynamischen Kundeninformationssysteme** (EVU-Logo) haben die EVU die erforderlichen Daten spätestens 10 Wochen vor gewünschtem Änderungsstichtag zu übermitteln.
- Daten zu via-Halten, Zugzielen/Zugteilen sowie weiteren Besonderheiten im Zuglauf (Zugteilung, Schwächung, Wende, Durchbindung, Koppelung, etc.) sind mittels standardisierter Vorlagen, welche über BE-KI (be.kundeninformation@oebb.at) abrufbar sind, ebendort bis zum 01. Montag im November wieder einzumelden.

- Bei Ausstattung einer Verkehrsstation mit **elektronischem Wagenreihungsanzeiger** erfolgt die Darstellung der Wagenreihung nur in elektronischer Form. Die erforderlichen Daten (Wagenreihung und Wagenausstattung z.B. Speisewagen, 1. Klasse, 2. Klasse, Schlafwagen, Liegewagen, Businessabteil) sind über die von der ÖBB-Infrastruktur AG beschriebenen Datenschnittstellen zu liefern. Es können nur die in der Piktogrammliste festgelegten Zeichen und maximal vier Piktogramme pro Wagen dargestellt werden. Nähere Informationen können unter be.kundeninformation@oebb.at angefragt werden.

- Die Daten für **statische Wagenreihungsanzeiger** (Wagenreihung und Wagenausstattung z.B. Speisewagen, 1. Klasse, 2. Klasse, Schlafwagen, Liegewagen, Businessabteil) sind bis zum ersten Montag im November an OSS zu übermitteln.

- **Änderungen von Informationsaushängen** (Basisleistung ein Aushang pro EVU und Verkehrsstation in einer Netzfahrplanperiode) der EVU in Papierform (Kundmachung von Tarifen und Fahrplänen, Informationen über die Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen) werden zu den von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegebenen Änderungsterminen an den hierfür vorgesehenen

Flächen angebracht. Die Vorlaufzeit für die Übermittlung in Papierform beträgt 10 Tage vor Aushang. Adressen und Ansprechpersonen finden sich im SNNB-Anhang „Aushänge Tarifinformationen auf Verkehrsstationen“ unter folgendem Link.

1.1.2 Zusatzleistungen

Die nachstehenden Zusatzleistungen werden wie folgt bestellt:

- **Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität**

 Die Bestellung von Hilfeleistungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität erfolgt mit dem in den Anhängen der SNNB enthaltenen Bestellformular.

- **Vertriebsunterstützende Tätigkeiten**

 Bestellungen für die Durchführung von vertriebsunterstützenden Tätigkeiten (Definition siehe Punkt a1.2.2.2), die von Personen durchgeführt werden, sind mindestens zehn Werktage vor Inanspruchnahme der Leistung an die E-Mailadresse vertriebsunterstuetzung.nz@oebb.at unter Verwendung des Formulars „Bestellung von vertriebsunterstützenden Tätigkeiten in Verkehrsstationen“ (siehe Anhänge der SNNB) zu richten.

 Die ÖBB-Infrastruktur AG gestattet die Durchführung von vertriebsunterstützenden Tätigkeiten innerhalb der Verkehrsstationen nur auf definierten Flächen (Lagepläne) und je Bestellung für maximal ein Quartal. Liegen mehrere Bestellungen vor, die insgesamt zu einer Überschreitung der gestatteten Maximalanzahl an gleichzeitig eingesetzten Personen je Verkehrsstation führen oder wenn der notwendige Platzbedarf für Personen und Stände nicht zur Verfügung steht, wird der Einsatz von Ständen untersagt und gegebenenfalls die Anzahl der eingesetzten Personen limitiert. Änderungen der Lagepläne bzw. die Absenkung der Maximalanzahl sind im Falle von Einschränkungen (z.B. Baustellen) jederzeit möglich. Werbeaktivitäten (z.B. Getränkewerbung) der EVU, die nicht dem Zweck dienen, Personenverkehrsdienste auf dem Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG zu unterstützen, sind mit der ÖBB-Werbung GmbH gesondert zu vereinbaren.

- **WLAN**

 Die Leistungen WLAN EVU Zug und WLAN Mietflächen können bei OSS bestellt werden.

 Die Vorlaufzeit für die Herstellung der Leistung WLAN EVU Zug beträgt ab Eingang der Bestellung ca. 10 Werktage (ausgenommen Samstag).

 Für die Leistung WLAN Mietflächen wird innerhalb von 21 Werktagen (ausgenommen Samstag) nach Bestelleingang ein Termin vor Ort zwecks Prüfung der Umsetzbarkeit vereinbart.

- **Lost & Found**

 Die Leistung Lost & Found kann bei OSS bestellt werden. Die Bestellung der Leistung Lost & Found muss jeweils bis Mitte September für die darauffolgende Netzfahrplanperiode erfolgen (Bestellung dieser Leistung nur für gesamte Netzfahrplanperiode möglich).

- **Aushänge nach Erstaushang**

 Die unterjährige Zugtrassenbestellung (Netzfahrplan) bedingt automatisch eine Aktualisierung der Aushangfahrpläne (Abfahrts-, Ankunfts- und Streckenfahrpläne) und ist nicht gesondert zu bestellen.

 Die Vorlaufzeit für unterjährige Änderungen bei statischen Wagenreihungsanzeigern beträgt mindestens 14 Tage. Die Daten (Wagenreihung und Wagenausstattung z.B. Speisewagen, 1. Klasse, 2. Klasse, Schlafwagen, Liegewagen, Businessabteil) für statische Wagenreihungsanzeiger sind an OSS zu übermitteln.

Änderungen von Informationsaushängen der EVU in Papierform ab dem 2. Aushang pro EVU und Verkehrsstation in einer Netzfahrplanperiode (Kundmachungen von Tarifen und Fahrplänen und Informationen zur Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen) werden zu den von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegebenen Änderungsterminen an den hierfür vorgesehenen Flächen angebracht. Die Vorlaufzeit für die Übermittlung in Papierform beträgt 10 Tage vor Aushang. Adressen und Ansprechpersonen finden sich im SNNB-Anhang „Aushänge Tarifinformationen auf Verkehrsstationen“.

1.1.3 Nebenleistungen

Sonstige ergänzende Personalleistungen sind bei OSS zu bestellen.

1.2 Leistungen

1.2.1 Basisleistungen

Die Leistung der ÖBB-Infrastruktur AG umfasst die Gewährung der Nutzung der Verkehrsstation durch das EVU und seine Kunden in Verbindung mit dem Halt in der Verkehrsstation. Die Zeitdauer des Halts in der Verkehrsstation ist im Fahrplan festgelegt. Die Leistung Halt in Verkehrsstation erfüllt folgende Funktionen:

- Ein- und Aussteigen in/aus Züge/n inklusive Umsteigen durch Bereitstellung der Infrastruktur für Halten
- Zu-/Abgehen zu/von Zügen durch Bereitstellung von Wegen zwischen Zügen und öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde
- Generierung von Fahrgastpotenzial durch entsprechende Infrastrukturdimensionierung zur Gewährleistung des Zugangs zur Verkehrsstation sowie Ermöglichung des gleichzeitigen Haltens von Zügen in dafür vorgesehenen Verkehrsstationen

1.2.1.1 Kategorisierung

Die Zuordnung bestehender Verkehrsstationen zu sieben Kategorien ist auf Basis des Mittelwertes der Fahrgastfrequenz aus den Jahren 2012 bis 2016 erfolgt.

Stationsneu- sowie -umbauten werden gemäß der für die Ausstattungsdimensionierung zugrunde liegenden Prognosefahrgastfrequenz kategorisiert.

Die Zuordnung der Verkehrsstationen zu den Kategorien basiert auf Fahrgastfrequenzzählungen der EVU wie folgt:

- Kategorie 1+: > 65.000 Fahrgäste pro Tag
- Kategorie 1: > 20.000 bis 65.000 Fahrgäste pro Tag
- Kategorie 2: > 8.000 bis 20.000 Fahrgäste pro Tag
- Kategorie 3: > 4.000 bis 8.000 Fahrgäste pro Tag
- Kategorie 4: > 2.000 bis 4.000 Fahrgäste pro Tag
- Kategorie 5: > 500 bis 2.000 Fahrgäste pro Tag
- Kategorie 6: bis 500 Fahrgäste pro Tag

1.2.1.2 Kategoriespezifische Basisleistungen

1.2.1.2.1 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 5 und 6

Die folgenden Leistungen sind in den kategoriespezifischen Grundentgelten für die Nutzung der Verkehrsstationen der Kategorien 5 und 6 enthalten.

1. **Zugang zu Bahnsteig und Benützung des Bahnsteiges**

 Die Leistung umfasst den Zugang sowie die Benützung des Bahnsteiges einschließlich der damit verbundenen sonstigen, öffentlich zugänglichen Anlagen für die Beförderung von Personen mit Reisezügen, sowie für die allfällige Be- und Entladetätigkeit bei diesen Zügen.

2. **Wegeleitsystem**

 Die Leistung umfasst ein dem Fahrgastaufkommen angepasstes Wegeleitsystem zur Orientierung der Fahrgäste in der Verkehrsstation.

3. Fahrgastinformation zu personenbefördernden Zügen

Die Fahrgastinformation zu personenbefördernden Zügen erfolgt entweder über Aushangfahrpläne, akustische, persönliche oder optisch-dynamische Informationen.

Erstellung, Druck und Anbringen auf den von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehenen Vitrinen oder sonstigen Einrichtungen (kurz: Flächen) erfolgen für nachstehende Informationsaushänge durch Personal der ÖBB-Infrastruktur AG oder durch einen von dieser beauftragten Dienstleister:

- Aushangfahrpläne: Abfahrts-, Ankunfts- und Streckenfahrpläne für den Netzfahrplan (Erstaushang)
- Wagenreihungsanzeiger auf Bahnsteigen mit Fernverkehr in definierten Fernverkehrsstationen (Erstaushang): Die Fahrgastinformation zur Wagenreihung von personenbefördernden Fernverkehrszügen erfolgt entweder über **statischen** oder **elektronischen Wagenreihungsanzeiger** soweit auf Basis der vorhandenen Stationsausstattung möglich. Bei Ausstattung einer Verkehrsstation mit elektronischem Wagenreihungsanzeiger erfolgt die Darstellung der Wagenreihung nur in elektronischer Form.

4. Flächenbereitstellung und Anbringen der Erstaushänge zu Kundmachungen von Tarifen und Fahrplänen

Zur Kundmachung von Tarifen und Fahrplänen werden den EVU entsprechende Flächen (an für Fahrgäste geeigneter, von der ÖBB-Infrastruktur AG festgelegter Stelle) für Aushänge in einer maximalen Größe von A3 Hochformat (maximal eine Aushangfläche pro Verkehrsstation und EVU) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung dieser Flächen und das Anbringen eines Aushangs pro EVU und Verkehrsstation je Netzfahrplanperiode sind im Grundentgelt enthalten. Erstellung, Druck und Übermittlung dieser Aushänge an Mungos Sicher & Sauber GmbH (Adressen siehe Anhänge der SNNB) obliegen dem EVU auf eigene Kosten.

Die Standardformatvorgaben für die genannten Informationsaushänge sind von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegeben und finden sich in den Anhängen der SNNB.

5. Flächenbereitstellung und Anbringen der Erstaushänge zu Informationen über Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen

Für die Kundmachung von Informationen über Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen (z.B. nächster Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat) werden den EVU gemäß Art. 9 Abs. 5 der Verordnung 1371/2007/EG entsprechende Flächen (an für Fahrgäste geeigneter, von der ÖBB-Infrastruktur AG festgelegter Stelle) für Aushänge in einer maximalen Größe von A3 Hochformat (maximal eine Aushangfläche pro Verkehrsstation und EVU) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung dieser Flächen und das Anbringen eines Aushangs pro EVU und Verkehrsstation je Netzfahrplanperiode sind im Grundentgelt enthalten. Erstellung, Druck und Übermittlung dieser Aushänge an Mungos Sicher & Sauber GmbH (Adressen siehe Anhänge der SNNB) obliegen dem EVU auf eigene Kosten.

Die Standardformatvorgaben für die genannten Informationsaushänge sind von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegeben und finden sich in den Anhängen der SNNB.

6. Leistungen im Rahmen von Schienenersatzverkehren

Im Falle von Schienenersatzverkehren aufgrund geplanter (in den SNNB verlautbarter) Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG ist die Bereitstellung von Mitarbeitern zwecks Kundeninformation und Kundenlenkung (Kundenlenkung zum Schienenersatzverkehr und Informationen über den Schienenersatzverkehr sowie bei Bedarf Hilfestellung für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste) vorgesehen. Dabei werden je Baustelle im Einvernehmen mit allen betroffenen EVU zwei Verkehrsstationen (Umsteigestationen Zug/Schienenersatzverkehr) definiert, für welche Kundeninformationsmitarbeiter seitens der ÖBB-Infrastruktur AG gestellt werden. Pro definierter Umsteigestation Zug/Schienenersatzverkehr wird ein Kundeninformationsmitarbeiter eingesetzt.

Bei Baustellen mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen behält sich die ÖBB-Infrastruktur AG vor, für Zeiträume, welche diese zwei Wochen übersteigen, den Einsatz bedarfs- und frequenzorientiert zu gestalten, d.h., in Abhängigkeit von den Fahrgastfrequenzen unter Berücksichtigung von Spitzenzeiten und Schwachlastzeiten.

Im Falle von Schienenersatzverkehren aufgrund eisenbahninfrastrukturell bedingter ad hoc Sperren (Verlängerung von geplanten Bauarbeiten, ungeplante Bauarbeiten, außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Hochwasser und Instandsetzung nach solchen Ereignissen, Unfälle) mit über 24 Stunden Dauer wird Personal je nach Verfügbarkeit eingesetzt.

7. Bereitstellung von Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter sowie für den Fahrscheinverkauf

Jedem EVU, das planmäßige Halte von Zügen, ausgenommen Sonderzüge (siehe SNNB 4.3.2.2), in Verkehrsstationen bestellt, wird bei Bedarf die Fläche für einen Fahrkartenautomaten und einen Entwerter zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen können über OSS angefragt werden. Für die Zurverfügungstellung dieser Fläche(n) wird jeweils eine gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen EVU abgeschlossen.

Weitere Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter werden je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und nach Prüfung durch die ÖBB-Infrastruktur AG dem EVU zur Verfügung gestellt. Für die Zuteilung von entsprechenden Flächen an die EVU ist die Anzahl der bestellten Halte in der jeweiligen Verkehrsstation maßgebend. Bei gleicher Anzahl an bestellten Halten entscheidet die höhere Gesamtsitzplatzkapazität.

Sollten mehrere EVU in einer Verkehrsstation halten und weniger Standorte für Fahrkartenautomaten vorhanden sein, als von den EVU nachgefragt werden, ist die ÖBB-Infrastruktur AG berechtigt, bei EVU mit mehr als einem vorhandenen Fahrkartenautomaten eine Teilkündigung vorzunehmen. Im Falle einer Teilkündigung auf Wunsch der ÖBB-Infrastruktur AG wird eine Investitionsablöse mit einem Abschlag von 10 % pro Jahr sowie analoger Regelung für die Übernahme der Stromversorgungs- bzw. Datenleitungen gewährt. Eine Bereitstellung von Daten- und Energieleitungen ist nur dort möglich, wo diese bereits in der Verkehrsstation vorhanden sind. Die Kosten für Aufstellung, Standortveränderungen und Abbau bei Vertragsende, einschließlich Energieanschluss, Betrieb, anfallende Energiekosten sowie alle weiteren Kosten (z.B. für die Errichtung von Zuleitungen, die Errichtung von Fundamenten sowie Änderungen im Wegeleitsystem etc.) sind vom EVU zu tragen. Wird seitens eines EVU eine Fläche eines Fahrkartenautomaten in einem Verbund von mehreren Fahrkartenautomaten gekündigt, darf keine Nische entstehen und ein kundenfreundliches und harmonisches Gesamterscheinungsbild muss erhalten bleiben.

Die ÖBB-Infrastruktur AG gestattet den personenbefördernden EVU die Nutzung von Flächen in Verkehrsstationen für den Fahrscheinverkauf, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und nach Prüfung durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Die Nutzung von Flächen für den Fahrscheinverkauf ist nicht in den kategoriespezifischen Grundentgelten für die Nutzung der Verkehrsstationen enthalten, sondern wird jeweils gesondert vereinbart und verrechnet. Die Bedingungen für die Nutzung von Flächen für den Fahrscheinverkauf sind im Muster-Bestandsvertrag enthalten, dieser findet sich in den Anhängen der SNNB. Nähere Informationen können über OSS angefragt werden.

Hinweis:

Die Schienen-Control Kommission hat mit Bescheid vom 30.9.2019 (GZ SCK-19-013) Regelungen in dem veröffentlichten Mietvertragsentwurf Fahrscheinverkauf sowie im Vertragsentwurf Counter-miete für unwirksam erklärt. Die Änderungen sind in den veröffentlichten Mietvertragsentwürfen er-sichtlich.

Außerdem hat die Schienen-Control Kommission in derselben Rechtssache den folgenden Absatz für unwirksam erklärt:

„Die Züge des EVU müssen planmäßig in der Verkehrsstation halten, die Halte von Sonderzügen (Kapitel 4.3.2.2 der SNNB) zählen nicht zu diesen planmäßigen Halten."

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat gegen den Bescheid der Schienen-Control Kommission das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Die EVU nehmen zur Kenntnis, dass in Abhängigkeit vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens bzw. im Falle, dass der Beschwerde der ÖBB-Infrastruktur AG stattgegeben wird, dieser Absatz der SNNB 2020 rückwirkend in Geltung bleibt und dass sich die ÖBB-Infrastruktur AG diesfalls darauf berufen wird.

8. **Reinigung**

 Die Leistung umfasst die regelmäßige Reinigung der Verkehrsstation (ausgenommen Flächen bzw. Einrichtungen im Besitz von Dritten z.B. Fahrkartenautomaten).

9. **Sitzgelegenheiten und Wetterschutz**

 Die Leistung umfasst die Bereitstellung von mindestens einer Sitzgelegenheit und eines Wetterschutzes in der Verkehrsstation.

Weist eine Verkehrsstation der Kategorie 5 zusätzlich die Leistung Zugang zu mindestens einem Bahnsteig über Fahrtreppe (siehe Kapitel 1.2.1.2.4) auf, wird für diese Leistung ein Zuschlag erhoben.

1.2.1.2.2 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorie 4

Die folgenden Leistungen sind im kategoriespezifischen Grundentgelt für die Nutzung der Verkehrsstationen der Kategorie 4 enthalten:

- Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 5 und 6
- Fahrgastinformation über akustische oder optisch-dynamische Kundeninformationsysteme (Monitor bzw. Bahnsteiganzeiger)

 Folgende, zugspezifische Fahrgastinformationen sind in der Leistung inkludiert:

 - Planmäßige und erwartete Abfahrtszeit
 - Zugklasse
 - Zielbahnhof (am Monitor sind zusätzlich die Unterwegshalte dargestellt)
 - Bahnsteig (am Monitor mit Hinweisen)
 - Hinweise (Abweichungen, Einstiegsorientierung, Via-Halte, Zugteilungen, Unterwegshalte)

Weist eine Verkehrsstation der Kategorie 4 zusätzlich die Leistungen Zugang zu mindestens einem Bahnsteig über Fahrtreppe (siehe Kapitel 1.2.1.2.4) und/oder Sicherheitsdienstleistungen (siehe Kapitel 1.2.1.3) auf, wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag erhoben.

1.2.1.2.3 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 2 und 3

Die folgenden Leistungen sind in den kategoriespezifischen Grundentgelten für die Nutzung der Verkehrsstationen der Kategorien 2 und 3 enthalten:

- Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 4, 5 und 6
- Zusätzliche Leistungen im Rahmen von Schienenersatzverkehren

 Zusätzlich zu den Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 4, 5 und 6 wird in Verkehrsstationen der Kategorien 2 und 3 pro definierter Umsteigestation Zug/Schienenersatzverkehr maximal ein weiterer Mitarbeiter, d.h., in Summe maximal zwei Mitarbeiter pro Umsteigestation Zug/Schienenersatzverkehr, eingesetzt. Bei Baustellen mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen behält sich die ÖBB-Infrastruktur AG vor, für Zeiträume, welche diese zwei Wochen übersteigen, den Einsatz bedarfs- und

frequenzorientiert zu gestalten, d.h., in Abhängigkeit von den Fahrgastfrequenzen unter Berücksichtigung von Spitzenzeiten und Schwachlastzeiten.

Weist eine Verkehrsstation der Kategorien 2 bzw. 3 zusätzlich die Leistungen Zugang zu mindestens einem Bahnsteig über Fahrtreppe (siehe Kapitel 1.2.1.2.4) und/oder Sicherheitsdienstleistungen (siehe Kapitel 1.2.1.3) auf, wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag erhoben.

1.2.1.2.4 Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 1+ und 1

Die folgenden Leistungen sind in den kategoriespezifischen Grundentgelten für die Nutzung der Verkehrsstationen der Kategorien 1 und 1+ enthalten:

- Leistungen in Verkehrsstationen Kategorien 2 bis 6
- Zugang zu mindestens einem Bahnsteig über Fahrtreppe

Weist eine Verkehrsstation der Kategorien 1+ bzw. 1 zusätzlich die Leistungen Sicherheitsdienstleistungen (siehe Kapitel 1.2.1.3) und/oder InfoPoint (siehe Kapitel 1.2.1.3) auf, wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag erhoben.

1.2.1.3 Basisleistungen in ausgewählten Verkehrsstationen

Die folgenden Leistungen bestehen kategorieunabhängig in ausgewählten Verkehrsstationen. Für diese Leistungen wird ein Zuschlag erhoben:

- **Sicherheitsdienstleistungen**

 In ausgewählten Verkehrsstationen werden folgende Sicherheitsdienstleistungen vor Ort erbracht:

 - Präsenz des Sicherheitsdienstleistungspersonals innerhalb der Öffnungszeiten
 - Durchsetzen der Hausordnung (Nichtrauchen am Bahnhof, Verweis nicht erwünschter Personen)
 - Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Unfallgefahr
 - Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Bereich „Erste Hilfe“

- **InfoPoint**

 In ausgewählten Verkehrsstationen bestehen InfoPoints, die folgende Leistungen bieten:

 - Reisespezifische Leistungen, wie z.B. Auskünfte zu Zugverbindungen inklusive Abweichungen und alternative Reisemöglichkeiten, Ausstellen von Bestätigungen bei Zugverspätungen, Annahme und Weiterleitung von Anregungen und Beschwerden von Kunden
 - Bahnhofspezifische Leistungen, wie z.B. Informationen über den Bahnhof und seine Einrichtungen bzw. örtliche Besonderheiten, Hilfestellung/Erklärung bei der Bedienung von Fahrkartenautomaten (wenn zeitlich möglich), Personenrufe am Bahnhof, Hilfestellung bei außerordentlichen Ereignissen und Notfällen
 - Umfeld-/Stadtspezifische Information, wie z.B. touristische Informationen, Informationen über weiterführende Reisemöglichkeiten/öffentliche Verkehrsanbindungen

1.2.1.4 Basisleistungen Bahnsteigkapazität

Die Anzahl der Bahnsteigkanten in einer Verkehrsstation ist maßgeblich für die potenzielle Anzahl gleichzeitig haltender Züge und folglich das durch Umsteigen innerhalb des Systems Bahn in einer Verkehrsstation induzierte Fahrgastpotenzial. Durch die Berücksichtigung der Anzahl der Bahnsteigkanten bei der Entgeltbemessung wird das Kostenspektrum der Verkehrsstationen abgebildet.

Die Verkehrsstationen der Kategorien 1+ bis 4 sind entsprechend ihrer Bahnsteigkantenanzahl wie folgt zusätzlich differenziert:

- 1 bis 2 Bahnsteigkanten
- 3 bis 4 Bahnsteigkanten
- 5 bis 7 Bahnsteigkanten
- 8 und mehr Bahnsteigkanten

1.2.2 Zusatzleistungen

1.2.2.1 Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität

In mit Personal ausgestatteten Bahnhöfen wird gemäß Art. 22 (1) VO (EG) 1371/2007 von Seiten des Infrastrukturbetreibers für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität ein Begleitservice zum bzw. vom Zug bis zum Bahnhofsvorplatz zur Verfügung gestellt, sodass diese in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem ankommenden Verkehrsdienst aussteigen können.

Diese Hilfeleistung für den Fahrgast wird von der ÖBB-Infrastruktur AG oder von einem von ihr namhaft gemachten Dienstleister erbracht. Die Anmeldung des Fahrgastes für eine benötigte Hilfeleistung erfolgt beim EVU. Eine Liste der Bahnhöfe, in denen diese Leistung bereitgestellt wird, findet sich in den Anhängen der SNNB.

Die mit Rollstuhl-Hebeliften ausgestatteten Betriebsstellen sowie weitere Informationen dazu sind den Anhängen der SNNB zu entnehmen.

1.2.2.2 Vertriebsunterstützende Tätigkeiten und Werbeaktivitäten in Verkehrsstationen

Die ÖBB-Infrastruktur AG gestattet den EVU die Durchführung von vertriebsunterstützenden Tätigkeiten und Werbeaktivitäten auf definierten Flächen in Zugangsbauwerken von Verkehrsstationen wie folgt:

Als vertriebsunterstützend gelten nur Tätigkeiten, die von Personen der EVU durchgeführt werden, die dem Zweck dienen, Eisenbahnverkehrsdienste im Personenverkehr auf dem Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG zu unterstützen. Zu diesen von Personen durchgeführten Tätigkeiten zählen ausschließlich

- Verteilung von Werbematerial, das über den Eisenbahnverkehrsdienst des jeweiligen EVU informiert
- Kundeninformation (inklusive Unterstützung bei der Bedienung der Fahrkartenautomaten) und
- Kundenlenkungsmaßnahmen (ausgenommen im Störungsfall)

im Zusammenhang mit dem Angebot von Schienenpersonenverkehrsdiensten des EVU. Die Gewährung dieser Tätigkeiten ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung.

Sonstige Tätigkeiten wie z.B. Ticketverkauf oder Werbeaktivitäten fallen nicht unter den Begriff vertriebsunterstützende Tätigkeiten. Werbeaktivitäten sind gesondert mit der ÖBB-Werbung GmbH zu vereinbaren[1].

[1] Als Werbeaktivität versteht sich die Ansprache von Absatzmärkten (z.B. potentielle Fahrgäste) mittels Werbesujets in Kommunikationsmedien. Als Kommunikationsmedien in - und an - Objekten der ÖBB-Infrastruktur AG verstehen sich zum

Vertriebsunterstützende Tätigkeiten in Zugangsbauwerken von Verkehrsstationen werden nach Maßgabe der Hausordnung und nur auf den in den Lageplänen ausgewiesenen Flächen gestattet (z.B. nicht auf Bahnsteigen), wobei die Maximalanzahl der zeitgleich eingesetzten Personen begrenzt ist. Änderungen der Lagepläne bzw. die Absenkung der Maximalanzahl sind im Falle von Einschränkungen (z.B. Baustellen) jederzeit möglich.

In Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten des Zugangsbauwerks ist grundsätzlich auch die Verwendung von folgenden nicht ortsfesten Anlagen möglich:

- 1 Stand (Grundfläche von maximal 2m² maximale Grundflächenlänge von 1,5m, Höhe von maximal 2,0m).
- 1 mobiles Werbemedium (z.B. Roll up, digitale Stele oder A-Ständer mit maximal 1 m² Grundfläche und einer maximalen Höhe von 2,0m)

Die Verwendung von Anlagen mit einer Maximalhöhe zwischen 2,0 m und 2,5 m bedürfen einer gesonderten Genehmigung und eventuellen Begehung vor Ort.
Die Aufstellung der nicht ortsfesten Anlagen darf nur auf den in den Lageplänen speziell dafür ausgewiesenen Flächen erfolgen.
Die Anlagen müssen so dimensioniert und errichtet sein, dass die statische Sicherheit, die Sicht auf Schilder und Kennzeichnungen sowie die feuerpolizeiliche Konformität (inkl. einzuhaltender Mindestabstand zu Sprinkleranlagen) uneingeschränkt gewährleistet ist.
Sollte für eine Station noch kein Lageplan veröffentlicht sein, wird die ÖBB-Infrastruktur AG auf Anfrage des EVU nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten festlegen, ob bzw. wo eine nicht ortsfeste Anlage aufgestellt werden kann und dies dem EVU mitteilen.

Falls die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge eines Störungsfalles Personal zur Kundenlenkung in den Verkehrsstationen einsetzt und es dadurch zu einem Platzmangel kommt, so hat das Personal, das von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Kundenlenkung eingesetzt wird, bei der Platzzuweisung jedenfalls Vorrang vor allen anderen Tätigkeiten in der Verkehrsstation. Vertriebsunterstützende Tätigkeiten im Zugangsbauwerk einer Verkehrsstation sind frühestens 30 Minuten vor der Ankunft/Abfahrt des ersten personenbefördernden Zuges bis längstens 20 Minuten nach der Abfahrt/Ankunft des letzten personenbefördernden Zuges gestattet. Personen, welche vertriebsunterstützende Tätigkeiten durchführen, haben die Annahmebestätigung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Darüber hinaus hat der vom EVU im Bestellformular angeführte Ansprechpartner für die ÖBB-Infrastruktur AG jederzeit erreichbar zu sein.

Keine vertriebsunterstützenden Tätigkeiten der EVU sind:

a. Tätigkeiten der EVU, die aus den Pflichten gemäß Art 18 „Hilfeleistungen“ der Verordnung (EG) 1371/2007 resultieren;
b. Kundenlenkungsmaßnahmen im Störungsfall;
c. Kundenlenkungsmaßnahmen bei geplanten Einschränkungen der Eisenbahninfrastrukturkapazität die über den unter 1.2.1.2.1 (Punkt 6) und 1.2.1.2.3 festgelegten Umfang hinausgehen sowie die Verteilung des von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Verfügung gestellten Informationsmaterials über solche geplanten Einschränkungen an die Fahrgäste.

Für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß a. – c. gelten die im Zusammenhang mit den vertriebsunterstützenden Tätigkeiten angeführten Modalitäten (z.B. rechtzeitige Bestellung), allerdings wird den EVU für solche Tätigkeiten kein Entgelt verrechnet.

Beispiel Systeme, die dem Zweck dienen, Werbesujets zu präsentieren, Gebäude und Brückenflächen. Sämtliche Werbeaktivitäten sind mit der ÖBB-Werbung GmbH gesondert zu vereinbaren. Nähere Informationen finden sich unter https://werbung.oebb.at/de/downloads

1.2.2.3 Public WLAN

Die Leistung Public WLAN (WLAN EVU Zug und WLAN Mietflächen) wird in den technisch dafür ausgestatteten Verkehrsstationen entgeltlich angeboten. Der Zugang zum mobilen Datennetz erfolgt über einen Access Point mittels standardisiertem Zugangsnamen (Name des bestellenden EVU) über SSID (Service Set Identifier).

- **WLAN EVU Zug**

 WLAN EVU Zug ist in den öffentlich zugänglichen und mit WLAN ausgeleuchteten Bahnsteigbereichen der Verkehrsstationen verfügbar. Die Übertragungsgeschwindigkeit beträgt bis zu 35 Mbit/s (Up-/Download) pro Verkehrsstation (ohne zeitliche Limitierung bzw. automatischer Unterbrechung der Internetverbindung nach einer bestimmten Zeit).
 Der standardisierte Zugangsname (Name des bestellenden EVU) für den Netzwerkzugang zu den Access Points auf den Verkehrsstationen ist ident.

- **WLAN Mietflächen**

 Die Leistung WLAN Mietflächen kann von den EVU in den von der ÖBB-Infrastruktur AG/ÖBB-Immobilienmanagement GmbH angemieteten Flächen (z.B. Reiseservicecenter) in den Verkehrsstationen bestellt werden. Dem EVU wird ein Access Point zur Verfügung gestellt, der auf diesen Flächen installiert wird. Der Access Point ermöglicht den Kunden des EVU den Zugang zum Internet, die Übertragungsgeschwindigkeit beträgt bis zu 8 Mbit/s (Up-/Download) pro User (Fahrgast/Kunde). Eine Trennung der Internetverbindung erfolgt automatisch nach 60 Minuten Nutzung bzw. bei 30 Minuten Inaktivität des Users. Seitens des EVU kann eine eigene Landing-Page mit spezifischen Informationen für die Kunden zur Verfügung gestellt und am Captive Portal der ÖBB-Infrastruktur AG implementiert werden. Auf Kundenwunsch kann weiters eine individuelle URL-Startseite (Uniform Resource Locator) für die Leistung WLAN Mietflächen eingerichtet werden.

1.2.2.4 Lost & Found

Die Leistung umfasst die Übernahme und Verwahrung von Fundsachen, die in Zügen verloren oder vergessen wurden sowie deren Ausfolgung an den Berechtigten bzw. Übergabe an die zuständige Fundbehörde.

> ***Definitionen:***
> *Fundgegenstände sind bewegliche Sachen, die in den Zügen oder den Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG verloren oder vergessen wurden.*
> *Als verloren gilt eine Sache, wenn sie in niemandes Gewahrsam steht und ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen ist.*
> *Vergessene Sachen sind ohne den Willen des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden, Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremden Gewahrsam gekommen.*

Bei Fundgegenständen, die auf Bahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG gefunden wurden und keinem Reisenden eines EVU zugeordnet werden können, trägt die ÖBB-Infrastruktur AG die Kosten für die Übernahme, Verwahrung und Ausfolgung dieser.
Fundgegenstände werden entweder von Mitarbeitern des EVU samt Fundmeldung an Mitarbeiter der ÖBB-Infrastruktur AG übergeben bzw. durch EVU bei den 97 Fundboxen österreichweit eingeworfen oder an die Lost & Found Center übergeben.

Etwaiger Anspruch auf Finderlohn ist vom Besitzer des Fundgegenstandes abzugelten. Eisenbahnbedienstete, die in Ausübung ihres Dienstes Fundgegenstände finden, haben keinen Anspruch auf Finderlohn.

In den Lost & Found Centern werden die Gegenstände aufbewahrt bis sie vom Besitzer abgeholt werden oder nach 10 Werktagen an das jeweilige Fundamt der Gemeinde übergeben, sofern der gemeine Wert der Fundsache 10 Euro übersteigt bzw. erkennbar ist, dass die Wiedererlangung der Sache von erheblicher Bedeutung ist. Fundgegenstände, wie z.B. Ausweise oder Dokumente, werden binnen 3 Werktagen an die öffentlichen Fundbehörden übergeben.
Der Fund verbotener oder gefährlicher Gegenstände, wie Suchtmittel, Waffen, Gifte, radioaktive, explosive oder selbstentzündbare Stoffe, ist vom Auftraggeber (EVU) unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen und deren Weisung abzuwarten. Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt solche Gegenstände nicht.
Zurückgelassene oder entlaufene Tiere werden Tierfreunden oder Tierschutzvereinen zur vorläufigen Unterbringung und Fütterung übergeben und diese davon unterschriftlich in Kenntnis gesetzt, dass die ÖBB-Infrastruktur AG keine diesbezüglichen Kosten übernimmt.
Die ÖBB-Infrastruktur AG haftet als Verwahrer, insbesondere nach §§ 964, 965 ABGB. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
Fundsachen werden entweder direkt an den Besitzer oder einem von ihm Berechtigten übergeben oder verschickt. Anfallende Kosten (insbesondere Verpackungs- und Portokosten) werden dem Empfänger vorgeschrieben.

Die Meldung über eine verlorene oder vergessene Sache kann von den Reisenden direkt in den Lost & Found Centern der ÖBB-Infrastruktur AG, über die Hotline (+43 1 93000 22222) oder online durchgeführt werden.

1.2.2.5 Aushänge nach Erstaushang

Der Druck weiterer, über den Erstaushang hinausgehender Aushangfahrpläne und statischer Wagenreihungsanzeiger ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung, die dem verursachenden EVU in Rechnung gestellt wird.

Das Anbringen weiterer Aushänge nach dem Erstaushang von

- Aushangfahrplänen (Abfahrts-, Ankunfts- und Streckenfahrpläne)
- statischen Wagenreihungsanzeigern in definierten Fernverkehrsstationen (wenn kein elektronischer Wagenreihungsanzeiger verfügbar)
- Kundmachungen von Tarifen und Fahrplänen
- Informationen über die Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen

wird als entgeltpflichtige Zusatzleistung angeboten. Es sind nur Kundmachungen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 12 Abs. 1 und 3 EisbBFG zulässig, d.h. die entsprechenden Aushänge dürfen keine Werbung beinhalten.

1.2.3 Nebenleistungen: Sonstige ergänzende Personalleistungen

Zur Unterstützung der EVU bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten bietet die ÖBB-Infrastruktur AG, nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen, Personalleistungen an. Diese Personalleistungen sind eine entgeltpflichtige Nebenleistung der ÖBB-Infrastruktur AG und umfassen z.B.:

- Leistungen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen
- Leistungen bei Stationshalt außerhalb von Streckenöffnungszeiten

1.3 Entgelte

1.3.1 Basisleistungen

1.3.1.1 Entgeltstruktur für Basisleistungen

Die folgende grafische Darstellung zeigt die modulare Zusammensetzung des Entgelts „Basisleistungen Verkehrsstationen“, die Nutzung von Flächen in Verkehrsstationen für den Fahrscheinverkauf, ist in diesem Entgelt **nicht enthalten** (siehe Punkt 1.2.1.2.1 Unterpunkt 7.).

Kategorie	1+	1	2	3	4	5	6
Fahrgastfrequenz pro Tag	> 65.000	> 20.000 bis 65.000	> 8.000 bis 20.000	> 4.000 bis 8.000	> 2.000 bis 4.000	> 500 bis 2.000	bis 500
Basisleistungen (kategoriespezifisch gem Punkt 1.2.1.2)							
Zugang zu mindestens einem Bahnsteig über Fahrtreppe							
Sicherheitsdienstleistung							
InfoPoint							

Entgeltsätze aus Kategorien 1+ bis 4 multipliziert mit Faktor Bahnsteigkapazität
1 und 2 Bahnsteigkanten: 1
3 bis 4 Bahnsteigkanten: 1,1
5 bis 7 Bahnsteigkanten: 1,2
8 und mehr Bahnsteigkanten: 1,3

Entgelt für kategoriespezifische Basisleistungen

Leistung mit Zuschlag, wenn vorhanden

Kein Angebot

In den Kategorien 1+ bis 4 wird jeweils in den mit mehr als 2 Bahnsteigkanten ausgestatteten Verkehrsstationen ein Zuschlag verrechnet. Der Zuschlag wird auf Basis des aus dem kategoriespezifischen Grundentgelt zuzüglich allfälliger Zuschläge (exklusive Zuschlag für InfoPoint) festgelegten Entgeltes kalkuliert und ist folgendermaßen gestaffelt:

- 1 bis 2 Bahnsteigkanten: Faktor 1,0
- 3 bis 4 Bahnsteigkanten: Faktor 1,1
- 5 bis 7 Bahnsteigkanten: Faktor 1,2
- 8 und mehr Bahnsteigkanten: Faktor 1,3

Das Entgelt „Halt in Verkehrsstation“ wird entsprechend der Anzahl der fahrplanmäßigen Halte von personenbefördernden Zügen mittels folgender Formel pro Verkehrsstation berechnet:

Entgelt $_{\text{Halt in Verkehrstation}}$ **=** Anzahl fahrplanmäßiger Halte x Entgelt pro Halt

Entgelt pro Halt:

Entgeltsatz Kategorie 1+ bis 6 + (**Zuschlag** Fahrtreppe Kategorie 2 bis 5; Sicherheitsdienstleistung Kategorie 1+ bis 4) × Faktor (nach Anzahl Bahnsteige) für Basisleistungen Bahnsteigkapazität + **Zuschlag** InfoPoint in Kategorien 1+ und 1

Die Zuordnung der Verkehrsstationen zu den Kategorien ist im Anhang enthalten.

Stationsumbauten werden ab dem Netzfahrplanwechsel verrechnet, welcher der Inbetriebnahme folgt. D.h., bei Stationsumbauten wird nach erfolgter Fertigstellung eine Anpassung der Kategorisierung für die jeweils nachfolgende Netzfahrplanperiode vorgenommen. Während einer Umbauphase werden keine Entgeltnachlässe gewährt.

1.3.1.2 Entgeltsätze

Die folgenden Entgeltsätze werden verrechnet:

	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% USt.
Kategoriespezifische Basisleistungen		
Kategorie 1+	Halt	6,9682
Kategorie 1	Halt	5,2971
Kategorie 2	Halt	3,3423
Kategorie 3	Halt	2,7436
Kategorie 4	Halt	2,2380
Kategorie 5	Halt	1,3973
Kategorie 6	Halt	0,9075
Zuschläge		
Zuschlag Zugang zu mindestens einem Bahnsteig über Fahrtreppe	Halt	0,4203
Zuschlag Sicherheitsdienstleistung	Halt	0,6600
Zuschlag InfoPoint	Halt	0,4400
Basisleistungen Bahnsteigkapazität in Kategorien 1+ bis 4		
1 bis 2 Bahnsteigkanten	Halt	Faktor 1,0
3 bis 4 Bahnsteigkanten	Halt	Faktor 1,1
5 bis 7 Bahnsteigkanten	Halt	Faktor 1,2
8 und mehr Bahnsteigkanten	Halt	Faktor 1,3

1.3.1.3 Entgeltsätze für Basisleistungen nach Kategorie inklusive Zuschlägen und Faktor für Bahnsteigkapazität

Die Entgeltsätze für Basisleistungen pro Halt nach Kategorie inklusive Zuschlägen und Faktor für Bahnsteigkapazität betragen wie folgt (Zuordnung von Verkehrsstationen zu Stationskategorie und Leistung):

Nr.	Stationskategorie und Leistung	Entgelt pro Halt in Euro exkl. 20% USt.
3.1.+	Kategorie 1+ mit Sicherheitsdienstleistung, InfoPoint, 8 und mehr	10,3567
3.1.02	Kategorie 1 mit Sicherheitsdienstleistung, InfoPoint, 8 und mehr	8,1842
3.1.03	Kategorie 1 mit Sicherheitsdienstleistung, 8 und mehr Bahnsteigkanten	7,7442
3.1.05	Kategorie 1 mit Sicherheitsdienstleistung und 3-4 Bahnsteigkanten	6,5528
3.1.06	Kategorie 1	5,2971
3.1.08	Kategorie 1 mit 5-7 Bahnsteigkanten	6,3565
3.2.01	Kategorie 2 mit Fahrtreppe und 3-4 Bahnsteigkanten	4,1389
3.2.02	Kategorie 2 mit Sicherheitsdienstleistung und 3-4 Bahnsteigkanten	4,4025
3.2.03	Kategorie 2 mit Fahrtreppe, Sicherheitsdienstleistung, 8 und mehr	5,7494
3.2.05	Kategorie 2 mit Sicherheitsdienstleistung, 8 und mehr Bahnsteigkanten	5,2030
3.2.06	Kategorie 2 mit Fahrtreppe, Sicherheitsdienstleistung und 5-7	5,3071
3.2.07	Kategorie 2 mit Sicherheitsdienstleistung und 5-7 Bahnsteigkanten	4,8028
3.2.08	Kategorie 2 mit Fahrtreppe und 5-7 Bahnsteigkanten	4,5151
3.2.09	Kategorie 2	3,3423
3.2.11	Kategorie 2 mit 3-4 Bahnsteigkanten	3,6765
3.2.13	Kategorie 2 mit 5-7 Bahnsteigkanten	4,0108
3.2.14	Kategorie 2 mit Fahrtreppe	3,7626
3.3.02	Kategorie 3 mit Sicherheitsdienstleistung und 5-7 Bahnsteigkanten	4,0843
3.3.05	Kategorie 3 mit 5-7 Bahnsteigkanten	3,2923
3.3.08	Kategorie 3 mit 8 und mehr Bahnsteigkanten	3,5667
3.3.10	Kategorie 3 mit 3-4 Bahnsteigkanten	3,0180
3.3.12	Kategorie 3	2,7436
3.4.02	Kategorie 4 mit Fahrtreppe	2,6583
3.4.04	Kategorie 4 mit 5-7 Bahnsteigkanten	2,6856
3.4.08	Kategorie 4 mit 3-4 Bahnsteigkanten	2,4618
3.4.12	Kategorie 4	2,2380
3.5.02	Kategorie 5 mit Fahrtreppe	1,8176
3.5.09	Kategorie 5	1,3973
3.6.08	Kategorie 6	0,9075

1.3.1.4 Entgeltsätze für Flächen für den Fahrscheinverkauf

Die hier veröffentlichten Entgelte für die Inbestandgabe von Flächen für den Fahrscheinverkauf in Serviceeinrichtungen gemäß § 58b Abs 1 Z 1 EisbG an zugangsberechtigte, personenbefördernde EVU (§ 1b EisbG) unterliegen der regulatorischen Preisbildung. Die gemäß § 69b EisbG gebildeten und hier gemäß § 59 EisbG veröffentlichten Entgelte gelten ausdrücklich und ausschließlich für die Inbestandgabe an zugangsberechtigte, personenbefördernde EVU (siehe auch Punkt 1.2.1.2.1 Unterpunkt 7.).

Die Entgeltsätze (monatlicher Mietzins und monatliche Betriebskosten allgemein) für 2020 werden im Oktober 2019 veröffentlicht. Ausgangsbasis bilden die nachstehend angeführten Entgeltsätze des Dokuments „Serviceeinrichtungen und –leistungen“ 2019, die mit dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert werden. Die Höhe der Wertsicherung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der für den Monat August 2019 mit der für den Monat August 2018 verlautbarten Indexzahl (siehe § 3 des Mietvertragsentwurfs in den Anhängen der SNNB).

Alle Entgeltsätze sind exklusive 20% Umsatzsteuer angegeben.

Verkehrsstation [2]	Monatlicher Mietzins in €/m²	Monatliche Betriebskosten allgemein in €/m²
Wien Hauptbahnhof	20,19	5,77
Wien Meidling (Personentunnel)	20,19	3,48
Wien Praterstern	12,62	*)
Wien Westbf	13,88	5,77
St. Pölten Hbf	12,62	5,77
Linz Hbf	12,62	*)
Salzburg Hbf	12,62	*)

*) In Wien Praterstern, Linz Hbf und Salzburg Hbf werden die „monatlichen Betriebskosten allgemein“ nicht pauschaliert. In diesen Verkehrsstationen erfolgt eine Akontierung der „monatlichen Betriebskosten allgemein“, die Betriebskosten werden einmal im Jahr (derzeit am 30. Juni) abgerechnet und in Abhängigkeit davon die Akonti für das Folgejahr (neu) festgelegt.

Zusätzlich zu den „monatlichen Betriebskosten allgemein“ der oben angeführten Verkehrsstationen fallen insbesondere monatliche Betriebskosten für Heizung und Strom sowie in Abhängigkeit von der Ausstattung für Kälte an (siehe § 3 (4) des Mietvertragsentwurfs in den Anhängen der SNNB).

[2] Entgelte für Flächen für den Fahrscheinverkauf in anderen als den angeführten Verkehrsstationen auf Anfrage.

1.3.2 Zusatzleistungen

1.3.2.1 Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität

Vom EVU bestellte Leistungen werden gemäß Kapitel 1.3.3 (sonstige ergänzende Personalleistungen) gemäß den angefallenen Stunden vom Dienstleister (Mungos Sicher & Sauber GmbH) dem EVU in Rechnung gestellt.

1.3.2.2 Vertriebsunterstützende Tätigkeiten in Verkehrsstationen

Für die Gewährung der Durchführung vertriebsunterstützender Tätigkeiten in Verkehrsstationen werden die folgenden Entgelte verrechnet:

Leistung: Gewährung vertriebsunterstützender Tätigkeiten	**Bestellung für 1. Tag**			
	für 1. Verkehrsstation		**für jede weitere Verkehrsstation**	
	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% USt.	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% USt.
Verkehrsstationen Kat. 1+ bis 3	1. Tag/ Verkehrs-station	148,30	1. Tag/jeder weiteren Verkehrsstation	72,40
Verkehrsstationen Kat. 4 bis 6		132,80		56,90
	Bestellung für Folgetage			
	Einheit		Entgelt in Euro exkl. 20% USt.	
Verkehrsstationen Kat. 1+ bis 3	Folgetag/Verkehrsstation		34,30	
Verkehrsstationen Kat. 4 bis 6			18,80	

Zusätzlich sind pro Tag und eingesetzter Person 0,52 Euro zu entrichten.

Sind von einer Bestellung Verkehrsstationen der Kategoriengruppe 1+ bis 3 und Verkehrsstationen der Kategoriengruppe 4 bis 6 umfasst, werden

- das Entgelt für Bestellung für 1. Verkehrsstation und 1. Tag für die Kategoriengruppe 1+ bis 3 sowie
- das Entgelt für Bestellung für 1. Tag jeder weiteren Verkehrsstation entsprechend der Kategoriengruppe, in welche die Verkehrsstation eingeordnet ist, angesetzt.

D.h., z.B. bei Bestellung 1 x Kategorie 1 und 1x Kategorie 4 für einen Tag setzt sich das Entgelt für diesen Tag wie folgt zusammen: 1 x Kategorie 1+ bis 3 = 148,30 Euro plus 1 x Kategorie 4 bis 6 = 56,90 Euro zuzüglich des Entgelts für eingesetzte Personen.

1.3.2.3 Public WLAN

Für die Verrechnung der Leistungen Public WLAN kommen folgende Entgeltsätze zur Anwendung:

Leistung	**Einheit**	**Entgelt in Euro exkl. 20% USt.**
WLAN EVU Zug	Access point/Monat	48,00
WLAN Mietflächen	Access point/Monat	86,00

1.3.2.4 Lost & Found

Das Entgelt für diese Leistung beträgt pro Fundgegenstand 22,50 Euro exkl. USt.

Die Rechnungslegung für diese Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

1.3.2.5 Aushänge

1.3.2.5.1 Permanente Änderungen des Fahrplan-Erstaushangs

Ab dem Erstaushang je Netzfahrplanperiode werden dem verursachenden EVU für jeden weiteren Aushang sämtliche Kosten für das Erstellen, den Druck (Aushangfahrplan und statischer Wagenreihungsanzeiger) und das Anbringen des Aushangs (betrifft alle Drucksorten) in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für das Anbringen basiert auf der Leistungszeit des Personals vor Ort, erforderlicher Wegzeit des Personals sowie den Kosten für An- und Abfahrt zur Verkehrsstation. Für die Verrechnung von Leistungszeit und Wegzeit kommen die Entgeltsätze für sonstige Personalleistungen gemäß Kapitel 1.3.3.1 (Nr. 2.1.9) zur Anwendung. Die Kosten für An- und Abfahrt zu den Verkehrsstationen werden entsprechend den amtlichen Kilometergeld-Sätzen verrechnet.

1.3.2.5.2 Temporäre Änderungen des Fahrplans (Baustellenfahrpläne)

Ist der reguläre Fahrplan aufgrund von Bauarbeiten temporär ungültig, wird durch die ÖBB-Infrastruktur AG vor Inkrafttreten der Änderungen auf den betroffenen Verkehrsstationen informiert („Baustelleninformationsplakate“).

Für EVU besteht die Möglichkeit in den Vitrinen der Hauptinformationszone, die der „Sonderinformation“ gewidmet sind, ein Plakat je Vitrine in den direkt betroffenen Verkehrsstationen im Format A3 anbringen zu lassen. Das EVU hat zu diesem Zweck exakt zwei idente Exemplare eines Plakats je betroffener Verkehrsstation zum Aushang an die Mungos Sicher & Sauber GmbH zu übermitteln.

Die Plakatentwürfe sind bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Fahrplanänderung zur Freigabe in digitaler Form an die ÖBB-Infrastruktur AG (baustellenfahrplaene.nz@oebb.at) vorab zu übermitteln. Die freigegebenen Anfertigungen der Plakate bis spätestens 21 Tage vor Beginn der Fahrplanänderung an Mungos Sicher & Sauber GmbH (Adressen siehe Anhänge der SNNB) zu übermitteln.

Für die Herstellung, den Druck und die termingerechte Übermittlung der Aushänge an Mungos Sicher & Sauber GmbH ist das EVU verantwortlich. Die Kosten für das Aushängen der Plakate in den Verkehrsstationen wird von der Mungos Sicher & Sauber GmbH zur Gänze an das EVU weiterverrechnet. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Plakate mit den Aushängen, die von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der Bauarbeiten affichiert wurden, entfernt.

Es sind nur Kundmachungen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 12 EisbBFG zulässig.

Der Entgeltsatz ist dem Produktkatalog Serviceeinrichtungen und –leistungen, Kapitel 1.3.3.1 (Nr. 2.1.9), Nebenleistungen zu entnehmen. Die Kosten für An- und Abfahrt zu den Verkehrsstationen werden entsprechend den amtlichen Kilometergeld-Sätzen verrechnet.

1.3.3 Nebenleistungen: Sonstige ergänzende Personalleistungen

Sonstige ergänzende Personalleistungen werden pro Personaleinsatzstunde verrechnet, wobei unterschiedliche Entgelte in Abhängigkeit von der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter angewendet werden. Über die zur Erbringung einer gewünschten Leistung zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entscheidet die ÖBB-Infrastruktur AG.

Nr.	Sonstige ergänzende Personalleistungen	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% USt.
2.1.4	Unterstützungsleistung Betriebsabwicklung und Kundeninformation	Stunde	52,44
2.1.6	Stations- und Liegenschaftsmanagement	Stunde	76,24
2.1.7a	Sicherheitsdienstleistung stationär (Ort der Dienstausübung des Sicherheitspersonals bleibt über die Bestelldauer gleich)	Stunde	33,75
2.1.7b	Sicherheitsdienstleistung mobil (wechselnde Orte während der Dienstausübung des Sicherheitspersonals)	Stunde	35,25
2.1.8	Stationsreinigung	Stunde	31,00
2.1.9	Personalleistungen im Zusammenhang mit unterjährigem Fahrplanaushang und Baustelleninformationen	Stunde	35,25

1.4 Bestellung und Zuteilung

Die kurzfristige Nutzung von Abstellkapazitäten (Ad hoc) ist im Voraus zu melden, oder nach der Nutzung der Abstellkapazitäten bis zum 5. des Folgemonats, unaufgefordert durch das EVU per E-Mail dem Geschäftsbereich Netzzugang der ÖBB-Infrastruktur AG (infra.nz-abrechnung@oebb.at) bekanntzugeben.

Bestellungen von allen anderen Serviceeinrichtungen und -leistungen in Kapitel 2 sind zu den Bestellterminen an den One Stop Shop der ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Netzzugang (oss.austria@oebb.at) zu übermitteln.

Die Bestelltermine und -fristen von Leistungen für die folgende Netzfahrplanperiode sind grundsätzlich, sofern diese in Zusammenhang mit einem Fahrwegkapazitätsbegehren stehen, mit jenen für das Fahrwegkapazitätsbegehren ident und sind in den Anhängen der SNNB enthalten.

Für Bestellung und Zuteilung für den **Netzfahrplan 2020** gelten die folgenden Termine:

Termine für Netzfahrplan 2020		
Basisleistungen	**Bestellung spätestens bis**	**Termin für Zuteilung**
Nutzung von Abstellkapazitäten	2. Montag im September 2019	25. Oktober 2019
Nutzung von Manipulationsgleisen	analog Zugtrasse	analog Zugtrasse
Nutzung von Außenreinigungsanlagen	2. Montag im September 2019	25. Oktober 2019
Zusatzleistungen	**Bestellung spätestens bis**	**Termin für Zuteilung**
Nutzung von Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung	2. Montag im September 2019	25. Oktober 2019
Nutzung von Verwiegeanlagen	2. Montag im September 2019	25. Oktober 2019
Nutzung von T-Säulen	2. Montag im September 2019	25. Oktober 2019
Nutzung von Autoreisezuganlagen	analog Zugtrasse	analog Zugtrasse
Nutzung der Eisschutzanlage	2. Montag im September 2019	25. Oktober 2019

Für unterjährige Bestellungen sowie Ad-hoc-Bestellungen erfolgt die Entscheidung über die Zuteilung der Anlagenkapazität innerhalb von 24 Stunden vor Leistungsinanspruchnahme bzw. so zeitgerecht, um eine Entscheidungsgrundlage für eine alternative Umsetzung zu ermöglichen.

Bei erstmaliger Bestellung eines EVU zur Nutzung der Außenreinigungsanlagen bzw. der Eisschutzanlage oder bei Bestellungen für bisher nicht programmierte Fahrzeugtypen ist frühzeitig, spätestens jedoch 4 Monate vor dem gewünschten Beginn der Nutzung der Anlage, mit dem One Stop Shop der ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Netzzugang, Kontakt unter oss.austria@oebb.at aufzunehmen, um die nötige Programmierung, Tests und Probefahrten durchführen zu können.

Weitere Informationen zu den zu übermittelnden Daten und Vorgaben zur Nutzung der Außenreinigungsanlagen bzw. der Eisschutzanlage sind in einem gesonderten Informationsblatt in den Anhängen der SNNB zu finden.

Bei Unvereinbarkeiten zwischen Begehren auf Zugang zu hier behandelten Serviceeinrichtungen bzw auf Zuweisung von hier behandelten Serviceleistungen versucht die ÖBB-Infrastruktur AG zunächst durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Zugangsberechtigten eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet die ÖBB-Infrastruktur AG in der Reihenfolge der nachstehenden Grundsätze:

1. Fristgerechte vor nicht fristgerechten Bestellungen
2. Vorrang für Nutzung der Anlagen im Sinne ihrer Zweckbestimmung (Ausrüstung/Eigenschaften, z.B. Gleise mit Vorheizanlage)
3. Anlagenbestellungen in Verbindung mit einer Fahrwegkapazität vor Bestellungen ohne Bindung an eine Fahrwegkapazität
4. Anlagenbestellungen mit längerer Laufzeit vor Bestellungen mit kürzerer Laufzeit

Zuteilungen für unterjährige sowie Ad-hoc-Bestellungen (mit oder ohne Fahrwegkapazitätsbegehren) erfolgen in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der ÖBB-Infrastruktur AG.

1.5 Leistungen

Die Leistungen der ÖBB-Infrastruktur AG umfassen die Nutzung ihrer Abstell- und Manipulationsgleise sowie sonstigen technischen Einrichtungen und den Zugang zu den mit dieser Nutzung im Zusammenhang stehenden und nachfolgend definierten Leistungen.

Abstell- und Manipulationsgleise sind den Betriebsstellenbeschreibungen zu entnehmen.

Zu den Leistungen Nutzung von Außenreinigungsanlagen, Autoreisezuganlagen, T-Säulen, Verwiegeanlagen sowie Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung finden sich Standortlisten und weitere Informationen in den Anhängen der SNNB.

Die Leistungen werden nach Eingang der Bestellungen zum Netzfahrplan überprüft und dem Bedarf sowie den verfügbaren Ressourcen angepasst.

Nicht in den Leistungen/dem Entgelt enthalten sind allfällige Verschubtätigkeiten, die Versorgung mit Traktionsenergie und/oder mit Energie für Vorheizen/Klimatisieren, sowie die Nutzung der hierfür erforderlichen Stromversorgungsanlagen über das Unterwerk hinaus. Punkt 32 AGB bleibt jedenfalls unberührt.

1.5.1 Basisleistungen

1.5.1.1 Nutzung von Abstellkapazitäten

Die Leistung umfasst die Nutzung von Abstellkapazitäten für das Abstellen von Fahrzeugen (Wagen, Triebfahrzeuge, Triebwagen).

1.5.1.2 Nutzung von Manipulationsgleisen zur Be- und Entladung

Manipulationsgleise umfassen Ladegleise, Terminal- und ROLA-Gleise sowie Gleise in Anlagen für den Umschlag von Mineralöl- und Flüssiggasprodukten.

Die Leistung wird entgeltlich angeboten und beinhaltet die Nutzung der Manipulationsgleise sowie die Nutzung der zugehörigen Ladestraße inkl. Umschlagflächen, soweit sich diese im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befinden, ausschließlich für die vereinbarte Zeitdauer zur Be- und Entladung. Nicht in der Leistung enthalten ist die Nutzung von Flächen für die (Zwischen-)Lagerung von Gütern. Diese Flächen können gesondert bei

der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH bestellt werden. Die Reinigung der Manipulationsgleise (einschließlich der zugehörigen Ladestraßen und Umschlagflächen) von allfälligen Ladungsrückständen usw. und Entsorgung derselben obliegt dem EVU auf eigene Kosten. Dies gilt unabhängig von der Art des Ladegutes. Mit Ablauf der Nutzung hat das jeweilige EVU die Anlage in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zu übergeben. Erfolgt keine bzw. nur eine unzureichende Reinigung durch das EVU oder eines durch das EVU hierfür beauftragten Dritten, wird die ÖBB-Infrastruktur AG die Reinigung und Entsorgung auf Kosten und Gefahr des EVU veranlassen.

1.5.1.3 Nutzung von Außenreinigungsanlagen

Die Leistung umfasst die Nutzung von Waschanlagen für die Außenreinigung von Triebfahrzeugen, Triebwagen und Reisezugwagen und wird entgeltlich angeboten. Die Leistung beinhaltet die Nutzung der Anlage und die Versorgung der Anlage mit Energie, Wasser und Waschmitteln. Die Bedienung der Außenreinigungsanlagen erfolgt durch das jeweilige EVU und ist in der Leistung nicht enthalten.

Angaben über den konkreten Umfang der Außenreinigung, d.h., welche Flächen im Rahmen der Benützung der Waschanlage gereinigt werden, sind in den Infoblättern der Außenreinigungsanlagen in den SNNB-Anhängen angeführt. Für jede Anlage gibt es weiters eine Betriebsanweisung, welche verbindliche Benützungsregeln (insbesondere betreffend Bedienung, Reinigungsumfang, Geschwindigkeit des Wagenzuges, Verfügbarkeit der Waschanlage, Verantwortungsbereich) enthält.

1.5.2 Zusatzleistungen

1.5.2.1 Nutzung von Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung

Die Nutzung von Anlagen zur Vorheizung bzw. Klimatisierung wird als entgeltpflichtige Zusatzleistung angeboten. Die Bedienung der Anlagen ist in der Leistung nicht enthalten. Informationen zum Energiebezug erhalten Sie beim Geschäftsbereich Netzzugang.

1.5.2.2 Nutzung von Verwiegeanlagen

Die Nutzung der Verwiegeanlagen wird als entgeltpflichtige Zusatzleistung angeboten, wobei die Bedienung der Anlage ausschließlich durch Mitarbeiter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgt:

- **Gleisbrückenwaagen**

 Die Leistung umfasst die Nutzung von Gleisbrückenwaagen (statische Gleiswaagen) zur Feststellung von Fahrzeuggewichten (auf Verlangen des EVU inklusive Erstellung des Wiegeprotokolls).

- **Fahrtwiegeanlagen**

 Die Leistung umfasst die Nutzung von Fahrtwiegeanlagen (dynamische Gleiswaagen) zur Feststellung von Fahrzeuggewichten (auf Verlangen des EVU inklusive Erstellung des Wiegeprotokolls).

1.5.2.3 Nutzung von T-Säulen

Die Nutzung von ortsfesten T-Säulen für die Wasserversorgung, sowie die Entleerung von WC-Systemen von Reisezug- und Triebwagen, wird als entgeltpflichtige Zusatzleistung angeboten. Die Bedienung der T-Säulen erfolgt durch das jeweilige EVU und ist in der Leistung nicht enthalten.

1.5.2.4 Nutzung von Autoreisezuganlagen

Die Nutzung von Autoreisezuganlagen für die Be- und Entladung von Personenkraftwagen und Motorrädern auf/von Autoreisezügen wird als entgeltpflichtige Zusatzleistung angeboten.

Es gibt drei unterschiedliche Arten zur Be- und Entladung in Autoreisezuganlagen:

1. Feste Rampe (Wien Hbf., Graz Hbf.)
2. Seitlich verschiebbare Rampe (Innsbruck Hbf., Villach Hbf. 2)
3. Rampenwagen (Villach Hbf. 1, Feldkirch)

Bei Autoreisezuanlagen, die nicht über eine feste Rampe verfügen (siehe o.a. Punkt 1), ist für die Be- und Entladung eine geeignete Rampe vorzusehen und nicht in der Leistung inkludiert.

Die Leistung beinhaltet neben der Nutzung der für die Autoreisezüge vorgesehenen Gleise und der Anlage für die Be- und Entladung der Fahrzeuge auch die Nutzung der zugehörigen Zufahrtsstraße inkl. Warte- bzw. Aufstellflächen und allfällig vorhandener zugehöriger Anlagenteile (gemäß Infoblatt Autoreisezuganlagen in den SNNB-Anhängen).

Die Organisation/Durchführung der Be- und Entladung der Autoreisewagen erfolgt durch das jeweilige EVU und ist in der Leistung nicht enthalten.

1.5.2.5 Nutzung der Eisschutzanlage

Die Leistung umfasst die Nutzung der Eisschutzanlage in Wien Hbf. durch Reisezugwagen und Triebfahrzeuge mit einer Regelgeschwindigkeit von über 160 km/h und dient dem präventiven Vereisungsschutz im Bereich der Laufwerke/Drehgestelle sowie am Triebfahrzeug.

Im Entgelt beinhaltet ist, außer der Nutzung der Anlage, auch deren Versorgung mit Energie und den geeigneten Chemikalien zur Reduzierung von Vereisungen an den Fahrzeugen.

Die Bedienung der Eisschutzanlage erfolgt durch das jeweilige EVU und ist in der Leistung nicht enthalten.

1.5.2.6 Sonstige ergänzende Personalleistungen

Die Entgeltsätze für sonstige ergänzende Personalleistungen sind in den SNNB im Kapitel 6.2.3.2 enthalten.

1.6 Entgelte

Bei unterjährigen Abbestellungen einer zugewiesenen Leistung im Netzfahrplan kommt es zu einer Neubetrachtung der Einstufung in die untenstehende Entgeltlogik und zu einer Nachverrechnung (Spitzabrechnung).

1.6.1 Basisleistungen

1.6.1.1 Nutzung von Abstellkapazitäten

Für die Nutzung von Abstellkapazitäten bestehen folgende Verrechnungsmodalitäten:

	Bezeichnung	Produkt-nummer	Nutzungsdauer	Ent-geltlich
1	Unentgeltliche Nutzung von Abstellkapazitäten	-	≤ 6 Std.	NEIN
		-	≤ 24 Std., nicht regelmäßig	NEIN
2	Kurzfristige Nutzung von Abstellkapazitäten (Ad hoc)	4.1	> 24 Std.	JA
3	Längerfristige Nutzung von Abstellkapazitäten	4.2.1	> 6 bis ≤ 24 Std., regelmäßig *)	JA
		4.2.2	≥ 1 Monat	JA
		4.2.3	≥ 1 Monat, bei Bestellung von ≥ 10 Monaten	JA

*) zumindest 14 Tage je Kalendermonat

1. **Unentgeltliche Nutzung von Abstellkapazitäten**

 Nicht-regelmäßige Abstellungen mit einer Dauer von bis zu 24 Stunden sind unentgeltlich. „Regelmäßig“ ist eine Abstellung dann, wenn sie an zumindest 14 Tagen je Kalendermonat erfolgt. Abstellungen, die nicht über 6 Stunden durchgehend dauern, sind immer unentgeltlich.

2. **Kurzfristige Nutzung von Abstellkapazitäten (Ad hoc)** - Produktnummer 4.1

 Verrechnet wird die Nutzung von Abstellkapazitäten ab einer Dauer von mehr als 24 Stunden (z.B. Leerwagendeponie, Abstellen von Fahrzeugen eines abgespannten Zuges).

 Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Bekanntgabe von Fahrzeugabstellungen monatlich im Nachhinein je angefangenem Tag (nach den ersten vollendeten 24 Stunden).

 Das EVU ist verpflichtet, bis 5. des Folgemonates folgende Daten an die ÖBB-Infrastruktur AG bekannt zu geben oder im Voraus anzumelden:

 - Anzahl der genutzten Abstelltage
 - mit Differenzierung nach Fahrzeugart (Reisezugwagen, Güterwagen, Triebfahrzeug) und Betriebsstelle

 Für die Verrechnung werden für Reisezugwagen pauschal 22 Meter und für Güterwagen und Triebfahrzeuge pauschal 16 Meter zu Grunde gelegt.

3. Längerfristige Nutzung von Abstellkapazitäten

Längerfristige Nutzung von Abstellkapazitäten ist gegeben, wenn Fahrzeuge dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend abgestellt werden. „Regelmäßig wiederkehrend“ ist eine Abstellung, wenn sie an zumindest 14 Tagen je Kalendermonat erfolgt.

Die Mindestbestelldauer beträgt ein Monat (Produktnummer 4.2.2). Für die an eine Monatsbestellung anschließenden Tage erfolgt eine taggenaue Abrechnung gemäß Produktnummer 4.2.1 der Entgelttabelle. Ab einer Bestellung von über 10 Monaten wird gemäß Produktnummer 4.2.3 mit einem günstigeren Entgeltsatz pro Monat verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt gemäß den bestellten und zugewiesenen Kapazitäten. Anlagenentgelte für die Nutzung besonderer Einrichtungen oder/und für besondere Ausstattungsmerkmale auf den Gleisen (z.B. Wiegeanlage, Ladegleis, Vorheizanlage) sind nicht inkludiert und werden gesondert verrechnet.

Die ÖBB-Infrastruktur AG wird periodische Überprüfungen der Inanspruchnahme von zugewiesenen Kapazitäten für o.a. Abstellungen durchführen. Bei Inanspruchnahme von Abstellkapazitäten über 10 % der vereinbarten Kapazitäten und der gemeldeten Abstelltage je Betriebsstelle wird seitens der ÖBB-Infrastruktur AG diese Mehrnutzung im Nachhinein verrechnet. Falls bei einer Betriebsstelle Abstellungen getätigt werden, aber weder Kapazitäten vereinbart, noch Abstelltage gemeldet wurden, wird die Mehrnutzung seitens der ÖBB-Infrastruktur AG in voller Höhe im Nachhinein verrechnet. Die Berechnung des Anlagenentgeltes für die Mehrnutzung erfolgt entsprechend den Modalitäten und dem Entgeltsatz für die kurzfristige Nutzung von Abstellkapazitäten.

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Kurzfristige Nutzung von Abstellkapazitäten			
4.1	Je Meter Gleiskapazität, nach den ersten vollendeten 24 Stunden, je angefangenem Tag	Tag	0,321
Längerfristige Nutzung von Abstellkapazitäten			
4.2.1	Je Meter Gleiskapazität (je angefangenem Kalendertag, nur in Verbindung mit 4.2.2)	Tag	0,28
4.2.2	Je Meter Gleiskapazität (bei Bestellung von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen oder einem Kalendermonat)	Monat	5,59
4.2.3	Je Meter Gleiskapazität (bei Bestellung von mind. 10 Monaten)	Monat	4,65

1.6.1.2 Nutzung von Manipulationsgleisen zur Be- und Entladung

Bei Nutzung von

- Ladegleisen
- Terminal- und ROLA-Gleisen sowie
- Gleisen in Anlagen für den Umschlag von Mineralöl- und Flüssiggasprodukten

wird das Entgelt je beigestelltem Wagen in Rechnung gestellt.

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung von Manipulationsgleisen zur Be- und Entladung			
4.3.1	Ladegleisnutzung	Wagen	0,54
4.3.2	Terminal- und ROLA-Gleisnutzung	Wagen	0,54
4.3.3	Gleisnutzung in Mineralöl- und Flüssiggasumschlaganlagen	Wagen	0,54

1.6.1.3 Nutzung von Außenreinigungsanlagen

Das Entgelt umfasst die Nutzung der Anlage sowie die Versorgung der Anlage mit Energie, Wasser und Waschmitteln. Die Bedienung der Außenreinigungsanlagen erfolgt durch das jeweilige EVU und ist im Anlagenentgelt nicht enthalten.

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Gesamtlänge der gewaschenen Fahrzeuge. Bei der Nutzung von Außenreinigungsanlagen, welche nicht über das System „VEBSys“ erfasst werden, ist das EVU verpflichtet, bis spätestens 5. des Folgemonates folgende Daten an die ÖBB-Infrastruktur AG bekannt zu geben:

- Zahl der gewaschenen Fahrzeuge und deren Länge (Gesamtlänge in Metern)
- mit Differenzierung nach Fahrzeugtyp und Standort der Außenreinigungsanlage

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung von Außenreinigungsanlagen			
5.3.1	Außenreinigungsanlage Villach	Fzg-Meter	2,55
5.3.2	Außenreinigungsanlage Linz	Fzg-Meter	2,55
5.3.3	Außenreinigungsanlage Wolfurt	Fzg-Meter	1,68
5.3.4	Außenreinigungsanlage Innsbruck	Fzg-Meter	1,68
5.3.6	Außenreinigungsanlage Graz	Fzg-Meter	2,55
5.3.7	Außenreinigungsanlage Wien Hbf.	Fzg-Meter	2,55
5.3.8	Außenreinigungsanlage Floridsdorf	Fzg-Meter	2,55

1.6.2 Zusatzleistungen

1.6.2.1 Nutzung von Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung

Die Verrechnung der Leistung erfolgt gemäß Bestellung (unabhängig von der tatsächlichen Nutzung). Änderungsbestellungen werden jeweils zum nächsten Monatsersten verrechnungstechnisch wirksam.

Das Entgelt umfasst die Nutzung der Anlagen. Die Bedienung und die Versorgung der Anlagen mit Energie sind im Entgelt nicht enthalten.

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung von Anlagen zur Vorheizung/Klimatisierung			
5.1	Heizständer je bestellter Belegungsstunde	Stunde	0,966

1.6.2.2 Nutzung von Verwiegeanlagen

Das Entgelt umfasst die Nutzung der Anlage.

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung von Verwiegeanlagen			
5.2.1.a	Gleisbrückenwaage Tagesbestellung	Tag	168,57
5.2.1.b	Gleisbrückenwaage Monatsbestellung	Monat	1.685,72
5.2.1.c	Gleisbrückenwaage (bei Bestellung von mind. 10 Monaten)	Monat	1.404,76
5.2.2.a	Fahrtwiegeanlage Tagesbestellung	Tag	674,87
5.2.2.b	Fahrtwiegeanlage Monatsbestellung	Monat	6.748,70
5.2.2.c	Fahrtwiegeanlage (bei Bestellung von mindestens 10 Monaten)	Monat	5.623,92

1.6.2.3 Nutzung von T-Säulen

Das Entgelt für die Nutzung von T-Säulen besteht aus zwei Entgeltkomponenten:

- Entgelt für Nutzung der Anlage abhängig vom bestellten Nutzungszeitraum und
- Entgelt pro Absaug-/Befüllvorgang

Die Bedienung der T-Säulen ist im Entgelt nicht enthalten.

Die Verrechnung erfolgt für 5.4.1 gemäß den Bestellungen, für 5.4.2 gemäß den getätigten Absaug-/Befüllvorgängen.

Bei der Nutzung von T-Säulen, welche nicht über das System „VEBSys“ erfasst werden, ist das EVU verpflichtet, bis spätestens 5. des Folgemonates folgende Daten an die ÖBB-Infrastruktur AG bekannt zu geben:

- Zahl der durchgeführten Ver-/Entsorgungen
- mit Differenzierung nach Standort der T-Säule

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung von T-Säulen			
5.4.1.a	T-Säule Tagesbestellung	Tag	104,13
5.4.1.b	T-Säule Monatsbestellung	Monat	1.041,30
5.4.1.c	T-Säule (bei Bestellung von mind. 10 Monaten)	Monat	867,74
5.4.2	T-Säule Entgelt je Absaug-/Befüllvorgang (zusätzlich zu 5.4.1a bis 5.4.1c)	Absaug-/Befüll-vorgang	1,25

1.6.2.4 Nutzung von Autoreisezuganlagen

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Anzahl der be- und entladenen Autoreisezüge gemäß Bestellung.

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung von Autoreisezuganlagen			
5.5.1	Neue Autoreisezuganlagen (ab 2014 in Betrieb genommene Anlagen)	Zug	87,09
5.5.2	Alte Autoreisezuganlagen	Zug	18,31

1.6.2.5 Nutzung der Eisschutzanlage

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Gesamtlänge der die Eisschutzanlage durchlaufenden Fahrzeuge.

Nr.	Leistung	Leistungs-einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Nutzung der Eisschutzanlage			
5.6.	Eisschutzanlage Wien Hbf.	Fzg-Meter	1,88

1.6.2.6 Sonstige ergänzende Personalleistungen

Die Entgeltsätze für sonstige ergänzende Personalleistungen sind in den SNNB im Kapitel 6.2.3.2 enthalten.

Verschubleistungen

1.7 Bestellung und Zuteilung

Verschubleistungen werden gemäß Vereinbarung zwischen dem EVU und der ÖBB-Infrastruktur AG nach Maßgabe vorhandener Ressourcen erbracht, wobei die Zuteilung gemäß den unten stehenden Priorisierungsregeln erfolgt.

Für die Bestellung von Verschubleistungen (Neu-, Änderungs- und Abbestellungen) sind die Bestellformulare in den SNNB-Anhängen zu verwenden. Die Bestellung (exklusive standortunabhängige Zugvorbereitung) ist an infra.verschub@oebb.at zu richten. Verschubleistungen können nur in Verschubstandorten gemäß Standortliste erbracht werden (siehe SNNB-Anhänge). Für eine schnelle und lückenlose Bearbeitung der Bestellungen wurde eine automatische Weiterleitung der E-Mails an den zuständigen Gebietsleiter hinterlegt. Dafür sind im Betreff der E-Mail folgende Anmerkungen notwendig (es kann im Betreff immer nur ein DA 30.04.21 Code verwendet werden):

- für Bestellungen/Anfragen zu Bestellungen VE_DB640 Code_B
- für Abbestellungen VE_DB640 Code_A
- für Änderungsbestellungen VE_DB640 Code_Ae

Beispiel für eine Bestellung Verschubleistung in Strasshof: *„VE_Str_B“*

Bei der Bestellung von Verschubleistungen (Neu-, Änderungs- und Abbestellungen) gelangen die Bestellfristen und Bestelltermine für Fahrwegkapazitätsbegehren analog zur Anwendung. Die Bestelltermine und -fristen für die Netzfahrplanperiode 2020 sind im Kapitel 4 „Zuweisung von Fahrwegkapazität“ der SNNB dargestellt.

Mit dem Fahrwegkapazitätsbegehren zum Netzfahrplan müssen für alle betroffenen Betriebsstellen zumindest die geplante Zugbehandlung (z.B. Auflösen, Bei- oder Abstellung) sowie die Gruppenbildung bekannt gegeben werden. Die detaillierte Verschubleistungsbestellung gemäß der Leistungsbeschreibung (Kapitel 3.2) hat spätestens bis zum 2. Montag im September 2019 zu erfolgen. Bestellungen für den unterjährigen Netzfahrplan haben zu den unterjährigen Bestellterminen zu erfolgen.

Verschubleistungen, die unter Einhaltung der vorgenannten Termine bestellt werden, gelten als **Planbestellungen**.

Änderungen von Planbestellungen haben spätestens zu den **unterjährigen Bestellterminen** zu erfolgen.

Vereinbarte, jedoch nicht benötigte Verschubleistungen sind rechtzeitig abzubestellen. Abbestellungen von Planbestellungen gelten als rechtzeitig, wenn sie spätestens zu den unterjährigen Bestellterminen erfolgen.

Alle anderen Bestellungen (Neu-, Änderungs- und Abbestellungen) gelten als **Ad-hoc-Bestellungen**. Bei Ad hoc-Fahrwegkapazitätsbegehren sind eventuell benötigte Verschubleistungen mitzubestellen.

Nicht benötigte Ad hoc-Verschubleistungen sind rechtzeitig, d.h. spätestens 15 Werktage vor der vereinbarten Erbringung der Verschubleistung, abzubestellen.

Werden Verschubleistungen nicht rechtzeitig abbestellt, werden sie im vereinbarten Leistungsumfang lt. Kapitel 3.3 verrechnet

Die Bestellung der **standortunabhängigen Zugvorbereitung** erfolgt schriftlich oder mündlich durch das EVU. Bei einer mündlichen Bestellung muss eine Bestellnummer und unmittelbar danach eine schriftliche Bestätigung übermittelt werden. Die standortunabhängige Zugvorbereitung enthält die Leistungen „Änderungen für im Infra-TIS erfasste Züge“ und „Ersterfassung von Zügen im Infra-TIS“. Je nach örtlicher Lage der Betriebsstelle, in der sich der vorzubereitende Zug befindet, ist die Bestellung bei folgenden Standorten durchzuführen (SNNB-Anhänge).

- Linz Verschiebebahnhof
- Salzburg Hbf.
- Villach Großverschiebebahnhof
- Wien Zentralverschiebebahnhof
- Graz Verschiebebahnhof
- Hall in Tirol

Für die Bestellung der Leistungen der standortunabhänigen Zugvorbereitung sind die nachfolgenden Daten zwingend erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit der übernommenen Daten im System Infra-TIS keine Haftung von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG übernommen wird.

- Bestellung von Änderungen für im Infra-TIS erfasste Züge (Kapitel 3.2.1.2.5)
 - Zugnummer
 - Manipulationsbahnhof
 - Art der Zugmanipulation
 - Änderung der Zugzusammensetzung
 - Tfz-Reihe und Tfz-Nummer aller arbeitenden Tfz
 - Bekanntgabe neuer Bremsgewichte bei Überschreitung der Grenzwerte lt. Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) („lange Lok“) nach Bremsartumstellung
 - Bestellnummer
- Bestellung der Ersterfassung von Zügen im Infra-TIS (Kapitel 3.2.1.2.5)
 - Daten für die Durchführung der Zugvorbereitung gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.04.20 (DB 610) in vollem Umfang

Bei Unvereinbarkeiten zwischen Bestellungen von Verschubleistungen versucht die ÖBB-Infrastruktur AG zunächst durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Zugangsberechtigten eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gelten für die Zuteilung von Verschubleistungen folgende Priorisierungsregeln:

- **Priorisierungsregeln für die Zuteilung von Verschubleistungen, die für die Netzfahrplanperiode bestellt wurden, in der Reihenfolge nachstehender Aufzählung**
 - Fristgerechte Bestellung vor nicht fristgerechter Bestellung
 - Bestellungen zur Abwicklung des Einzelwagenladungsverkehrs vor anderen Bestellungen
 - Leistungen, die im Verschubknoten bzw. -standort erbracht werden vor anderen Leistungen außerhalb
- **Priorisierungsregeln für unterjährige Zuteilung von Verschubleistungen einschließlich Ad hoc-Zuteilung**
 - Nach der Reihenfolge des Eingangs auf Basis von Restkapazitäten

1.8 Leistungen

Verschubleistungen werden differenziert in Leistungen innerhalb und außerhalb von Verschubknotenbahnhöfen. Verschubknotenbahnhöfe und Verschubstandorte mit Verschubleistungen gemäß Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 sind in den Anhängen der SNNB veröffentlicht.

Die maßgebliche Liste Verschubstandorte sowie die zugehörigen Verschuböffnungszeiten werden nach Eingang der Bestellungen zum Netzfahrplan überprüft und dem tatsächlichen Bedarf sowie den verfügbaren Ressourcen angepasst und im Oktober 2019 in den Anhängen der SNNB veröffentlicht.

Verschubleistungen werden grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen (Personal, Triebfahrzeug und Anlagen) erbracht. Die Verschubleistungen gemäß den Kapiteln 3.2.1.3 und 3.2.2.3 (Nebenleistungen) werden nur auf Basis von Restkapazität und gegen gesonderte Vereinbarung erbracht.

Die nachfolgenden Verschubleistungen bestehen aus einer Leistung oder mehreren Teilleistungen, welche ausschließlich als Einheit bestellt werden können. Über die angeführten Teilleistungen gemäß den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 hinausgehende Leistungen sind im Umfang der Verschubleistung nicht enthalten.

Die Verschubleistungen inkludieren auch die Bedienung der jeweils relevanten Stellwerks- und Sicherungsanlagen im erforderlichen Umfang.

Bei der ÖBB-Infrastruktur AG wird das System EVA (elektronische Verschubstraßenanforderung) für die elektronische Unterstützung bei der Anforderung von Verschubstraßen schrittweise eingeführt. In Betriebsstellen, die mit EVA bereits ausgerüstet sind bzw. ausgerüstet werden (siehe Anhänge der SNNB), ist dieses System zu verwenden.

Hierfür ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Die Schulung kann entweder bei der ÖBB-Infrastruktur AG (bestellung.infra-training@oebb.at) bestellt bzw. anhand der Bedienungsanweisung (Bezug bei vorgenannter E-Mail-Adresse möglich) selbst durchgeführt werden.

1.8.1 Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen

Die von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Verschubknotenbahnhöfe (VKBf) inkl. der zugehörigen Betriebsstellen sind im Anhang der SNNB veröffentlicht.

Verschub in VKBf wird als „Knotenverschub“ bezeichnet.

Bei den unter Kapitel 3.2.1 angeführten Leistungen in VKBf ist das von der ÖBB-Infrastruktur AG verwendete Triebfahrzeug einschließlich des Triebfahrzeugbedienpersonals, sowie das von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehene Verschubpersonal im erforderlichen Umfang inkludiert.

1.8.1.1 Basisleistungen

1.8.1.1.1 Zugzerlegung und Zugbildung mit Zugvorbereitung (ohne Ersterfassung von Wagen im INFRA-TIS)

Die Leistung ist entgeltlich und umfasst Tätigkeiten für die Zugzerlegung und Zugbildung gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) Abschnitt III und den vereinbarten Zugbilde- und Wagenübergangsplänen sowie die Zugvorbereitung ausgenommen die Ersterfassung von Fahrzeugdaten in INFRA-TIS.

Falls für Ausgangszüge bestimmte Wagen im VKBf vom zuführenden EVU an ein/mehrere andere EVU zur Weiterbeförderung übergeben werden, ist das zuführende EVU verantwortlich für die Vorgabe der Wagenübergänge (Produktionsplan, Zugbildeplan). Für die Zugbildepläne der korrespondierenden Ausgangszüge ist das abbefördernde EVU verantwortlich.

Leistungen	
6.1.1.1 Zugzerlegung und Zugbildung mit Zugvorbereitung	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Zerlegevorbereitung
2	Langmachen
3	Zugzerlegung
4	Hemmschuh legen
5	Abstellung/Hinterstellung
6	Lösen/Verbinden aller Kupplungen des Wagenzugs
7	Anschließen an/Abhängen von Zugvorheizanlagen einschl. erster Funktionskontrolle
8	Anschließen an/Abhängen von Druckluftanlagen
9	Wagenzug sichern

10	Vorbereitung von Zügen mit Bremsberechnung, Ausfertigen der Zugpapiere, Anbringung des Zugschlusssignals und Weitermeldung, ohne Ersterfassung von Fahrzeugdaten

1.8.1.1.2 Sonderbehandlung von Zugbildegruppen, Wagen und/oder Wagengruppen sowie Mehrgruppenzügen

Die Leistung ist entgeltlich und umfasst

- Bildung von Güterzügen mit mehr als einer Zugbildegruppe, wobei die Verrechnung ab der zweiten Zugbildegruppe erfolgt
- Umstellen von Wagen/Wagengruppen mit Sonderbehandlung aus Eingangszügen

Leistungen	
6.1.1.2 Zugbildegruppen - Wagen/Wagengruppen mit Sonderbehandlung	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Behandlung der Zugbildegruppen, Wagen u. Wagengruppen

1.8.1.1.3 Beistellung von Wagen

Die Leistung ist entgeltlich und umfasst die Beistellung von Wagen an der vereinbarten Stelle innerhalb eines VKBf auf Eisenbahninfrastrukturanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG.

Leistungen	
6.1.1.4 Beistellung von Wagen	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Reihung der beizustellenden Wagen
2	Beistellung der Wagen beim Empfänger oder auf der festgelegten Anlage
3	Abholung der Wagen vom Empfänger oder von der festgelegten Anlage
4	Vollzugsmeldung über Beistellung und/oder Abholung an Kunden, wenn vereinbart

1.8.1.2 Zusatzleistungen

Die im VKBf vorhandenen Ressourcen werden für die Erbringung von Basisleistungen eingesetzt. Sofern darüber hinaus noch Ressourcen bestehen, können auch nachstehende Zusatzleistungen erbracht werden.

1.8.1.2.1 Manipulation von Triebfahrzeugen im Eingang

Die Manipulation von Triebfahrzeugen im Eingang ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung und enthält nachfolgende Tätigkeiten.

Leistungen	
6.1.2.1 Manipulation von Triebfahrzeugen im Eingang	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Wagenzug sichern gem. in den örtlichen Betriebsstellenbeschreibungen detaillierten Bestimmungen im Rahmen der Betrieblichen Richtlinie 30.01 (DV V3) § 18
2	Zug-Tfz vom Wagenzug abkuppeln
3	Überbringung der Zugpapiere vom Zug zur vereinbarten Übergabestelle
4	Anschließen an Zugvorheizanlage einschl. erster Funktionskontrolle

Details sind in den Betriebsstellenbeschreibungen bzw. örtlich gültigen Arbeitsanweisungen der VKBf festgelegt.

1.8.1.2.2 Manipulation von Triebfahrzeugen im Ausgang

Die Leistung Manipulation von Triebfahrzeugen im Ausgang ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung und umfasst die nachfolgenden Tätigkeiten.

Leistungen	
6.1.2.2a Manipulation von Triebfahrzeugen im Ausgang	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Abhängen von der Zugvorheizanlage
2	Abhängen von Druckluftanlagen
3	Zug-Tfz an Wagenzug ankuppeln
4	Teilbremsprobe durchführen
5	Entsichern des Wagenzugs
6	Manipulation von allfälligen Vorspann- und/oder Nachschiebe-Tfz

1.8.1.2.3 Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug

Die Leistung Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung.

Leistung	
6.1.2.2b Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug

1.8.1.2.4 Vollbremsprobe (ohne wagentechnische Untersuchung)

Die Durchführung der Vollbremsprobe ohne wagentechnische Untersuchung gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) erfolgt – soweit vorhanden – mit ortsfester Bremsprobeanlage, ansonsten mit dem Triebfahrzeug des EVU. Die Leistung ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung.

Leistung	
6.1.2.3 Bremsprobe (ohne wagentechnische Untersuchung)	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Durchführung der Vollbremsprobe ohne wagentechnische Untersuchung

1.8.1.2.5 Zugvorbereitung mit Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS

Sind für den zu behandelnden Zug keine vollständigen elektronischen Daten in INFRA-TIS vorhanden oder aus Schnittstellen (z.B. Hermes-Vormeldung, INFRA-TIS-Vormeldung oder Übergabe elektronischer Auftragsdaten an INFRA-TIS) nicht importierbar, umfasst die Zugvorbereitung die entgeltliche Zusatzleistung Zugvorbereitung mit Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS.

Leistung	
6.1.2.4 Zugvorbereitung	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS

Fahrverschubzüge, die in VKBfe einfahren und bei denen die Zugvorbereitung manuell von Mitarbeitern der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt wurde, werden wie elektronisch vorgemeldete Züge behandelt, d.h., die Leistung wird in diesem Fall nicht gesondert verrechnet.

1.8.1.2.6 Standortunabhängige Zugvorbereitung

Im Rahmen der standortunabhängigen Zugvorbereitung werden zwei gesonderte Leistungen entgeltlich erbracht:

a) Änderungen für in Infra-TIS erfasste Züge
b) Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS

Die Leistung Änderungen für im Infra-TIS erfasste Züge ermöglicht eine neuerliche Zugvorbereitung während des Zuglaufs, wie sie gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) bei Wechsel des Tfz, bei Vorspann-Tfz, bei Änderungen der Zusammensetzung des Zuges und bei Betriebsstörungen gefordert wird. Sie enthält die folgenden Tätigkeiten:

Leistungen	
6.1.2.5a Änderungen für in Infra-TIS erfasste Züge	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Fahrzeugdatenänderungen
2	Bremsberechnung
3	Tfz-Änderung
4	Übermittlung der geänderten Zugdaten an den Tfzf
5	Weitermeldung der Zugdaten an den nächsten Manipulationsbahnhof oder an die vom EVU definierte Stelle

Die Leistung Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS umfasst die Zugdatenerfassung im System Infra-TIS anhand der seitens des EVU übermittelten Zugdaten (Wagenliste per Mail …).

Sie enthält die folgenden Tätigkeiten:

Leistungen	
6.1.2.5b Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Zugvorbereitung Infra-TIS von Wagendaten auf Grundlage der vom EVU zur Verfügung gestellten Daten
2	Bremsberechnung Infra-TIS
3	Übermittlung der Wagenliste per Mail an das EVU
4	Weitermeldung der Zugdaten an den nächsten Manipulationsbahnhof oder an die vom EVU definierte Stelle

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit der übernommenen Daten im System Infra-TIS keine Haftung von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG übernommen wird.

1.8.1.3 Nebenleistungen

1.8.1.3.1 Personaleinsatzstunde

Nebenleistungen im VKBf umfassen

- Leistungen, die nicht unter Basis- oder Zusatzleistungen gemäß Kapiteln 3.2.1.1 und 3.2.1.2 angeführt sind
- Übernahme der Fahrzeuge gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) ZSB 31 und/oder RID-Prüfung nur auf Anfrage und gegen gesonderte Vereinbarung
- Leistungen gemäß Kapiteln 3.2.1.1 und 3.2.1.2, welche außerhalb der Verschuböffnungszeiten erbracht werden
- Leistungen gemäß Kapiteln 3.2.1.1 und 3.2.1.2, welche auf Basis von Ad hoc-Bestellungen erbracht werden

Die angeführten Nebenleistungen werden zusätzlich zu den Leistungen aus 3.2.1.1 und 3.2.1.2 verrechnet.

Nebenleistungen werden auf Basis von Personaleinsatzstunden wie folgt erbracht:

- Personaleinsatzstunde Verschubmitarbeiter und Mitarbeiter des betrieblichen Wagendienstes
- Personaleinsatzstunde Verschubleiter mit Triebfahrzeugbedienung

1.8.1.3.2 Verschubeinheit

Eine Verschubeinheit im Sinne dieser Regelung umfasst ein Verschub-Tfz inkl. Tfz-Bediener sowie maximal zwei Verschubmitarbeiter der ÖBB-Infrastruktur AG. Werden darüber hinaus weitere Mitarbeiter bestellt, fällt die Leistung gemäß Personaleinsatzstunde an.

1.8.2 Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe

1.8.2.1 Basisleistungen

Basisleistungen in den Verschubstandorten (Standortverschub) gemäß SNNB bzw. von Verschubknotenbahnhöfen und Verschubstandorten ausgehend (Fahrverschub) werden entgeltlich und in Abhängigkeit von vorhandenen Personalressourcen erbracht.

Nicht zu Basisleistungen zählen Verschubleistungen,

- die auf Betriebsstellen erbracht werden, die keine Verschubstandorte sind und
- die auf Betriebsstellen erbracht werden, die nicht in Fahrverschubbereiche fallen

1.8.2.1.1 Verschubleistungen laut Planbestellung in Verschubstandorten oder von VKBf und Verschubstandorten ausgehend

Die Leistung wird entgeltlich erbracht und enthält die nachfolgenden Tätigkeiten. Das für die Leistungserbringung erforderliche Tfz ist durch das EVU beizustellen.

Leistungen	
6.3.1 Verschubleistungen laut Planbestellung in Verschubstandorten oder von veröffentlichten Verschubknoten oder Verschubstandorten ausgehend	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Zug-Tfz vom Wagenzug abkuppeln
2	Wagenzug sichern gem. in den örtlichen Betriebsstellenbeschreibungen detaillierten Bestimmungen im Rahmen der geltenden Dienstvorschrift
3	Überbringung der Zugpapiere vom Zug zur vereinbarten Übergabestelle
4	Anschließen/Abhängen an Zugvorheizanlage einschl. erster Funktionskontrolle
5	Zerlegevorbereitung
6	Zugzerlegung
7	Reihung der beizustellenden Wagen
8	Beistellung der Wagen beim Empfänger oder auf der festgelegten Anlage
9	Abholung der Wagen vom Empfänger oder von der festgelegten Anlage
10	Vollzugsmeldung über Beistellung und/oder Abholung an Kunden, wenn vereinbart
11	Abstellung/Hinterstellung
12	Zugbildung
13	Anschließen an/Abhängen von Druckluftanlagen
14	Vorbereitung von Zügen mit Bremsberechnung, Ausfertigen der Zugpapiere, Anbringung des Zugschlusssignals und Weitermeldung, ohne Ersterfassung von Fahrzeugdaten
15	Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS
16	Zug-Tfz an Wagenzug ankuppeln
17	Entsichern des Wagenzugs
18	Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug
19	Durchführung der Vollbremsprobe ohne wagentechnische Untersuchung
20	Manipulation von allfälligen Vorspann- und/oder Nachschiebe-Tfz
21	Teilbremsprobe durchführen

Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend der Vereinbarung zwischen EVU und ÖBB-Infrastruktur AG durch

a) Verschubmitarbeiter/Mitarbeiter des betrieblichen Wagendienstes und/oder
b) Verschubleiter mit Tfz-Bedienung.

1.8.2.2 Zusatzleistungen

1.8.2.2.1 Standortunabhängige Zugvorbereitung

Im Rahmen der standortunabhängigen Zugvorbereitung werden zwei gesonderte Leistungen entgeltlich erbracht:

a) Änderungen für in Infra-TIS erfasste Züge
b) Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS

Die Leistung Änderungen für im Infra-TIS erfasste Züge ermöglicht eine neuerliche Zugvorbereitung während des Zuglaufs, wie sie gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) bei Wechsel des Tfz, bei Vorspann-Tfz, bei Änderungen der Zusammensetzung des Zuges und bei Betriebsstörungen gefordert wird. Sie enthält die folgenden Tätigkeiten:

Leistungen	
6.3.2.5a Änderungen für in Infra-TIS erfasste Züge	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Fahrzeugdatenänderungen
2	Bremsberechnung
3	Tfz-Änderung
4	Übermittlung der geänderten Zugdaten an den Tfzf
5	Weitermeldung der Zugdaten an den nächsten Manipulationsbahnhof oder an die vom EVU definierte Stelle

Die Leistung Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS umfasst die Zugdatenerfassung im System Infra-TIS anhand der seitens des EVU übermittelten Zugdaten (Wagenliste per Mail …).

Sie enthält die folgenden Tätigkeiten:

Leistungen	
6.3.2.5b Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Zugvorbereitung Infra-TIS von Wagendaten auf Grundlage der vom EVU zur Verfügung gestellten Daten
2	Bremsberechnung Infra-TIS
3	Übermittlung der Wagenliste per Mail an das EVU
4	Weitermeldung der Zugdaten an den nächsten Manipulationsbahnhof oder an die vom EVU definierte Stelle

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit der übernommenen Daten im System Infra-TIS keine Haftung von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG übernommen wird.

1.8.2.2.2 Verschubleistungen laut Planbestellung Zugvorbereitung Grenze

Die Leistung wird auf Basis von Personaleinsatzstunden in den im SNNB-Anhang „Standorte Zugvorbereitung Grenze“ angeführten Betriebsstellen entgeltlich erbracht. Sie umfasst die folgenden Tätigkeiten:

Leistungen	
6.3.3a Personaleinsatzstunde für Verschubleistungen Grenze	
Nr.	**Leistungsbeschreibung**
1	Bremsberechnung Infra-TIS
2	Datenabgleich mit nationaler Wagenliste und Erfassung
3	Datenübergabe an Schnittstelle (Hermes)
4	Datenübernahme aus Schnittstelle (Hermes)
5	Listenausdruck
6	Reihungsaufnahme
7	Weitermeldung
8	Zugvorbereitung INFRA-TIS ohne Ersterfassung von Wagendaten auf Grundlage der vom EVU zur Verfügung gestellten Daten

1.8.2.3 Nebenleistungen

Nebenleistungen außerhalb der VKBf umfassen

- Leistungen gemäß Kapiteln 3.2.2.1 und 3.2.2.2, welche außerhalb der Verschuböffnungszeiten oder aufgrund von Ad hoc-Bestellungen erbracht werden
- Leistungen, die nicht unter Basis- oder Zusatzleistungen gemäß Kapiteln 3.2.2.1 und 3.2.2.2 angeführt sind, insbesondere
 - Übernahme der Fahrzeuge gemäß Betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) ZSB 31 und/oder RID-Prüfung nur auf Anfrage und gegen gesonderte Vereinbarung
 - Leistungen, die auf Betriebsstellen erbracht werden, die keine Verschubstandorte sind bzw. nicht in Fahrverschubbereiche fallen

Nebenleistungen werden auf Basis von Personaleinsatzstunden für

a) Verschubmitarbeiter und Mitarbeiter des betrieblichen Wagendienstes (Produkt Nr. 6.3.4.1a)
b) Verschubleiter mit Tfz-Bedienung (Produkt Nr. 6.3.4.1b)

entgeltlich erbracht.

1.9 Entgelte

Für die Verschubleistungen kommen nachfolgend angeführte Entgelte zur Anwendung.

Nicht rechtzeitig abbestellte Verschubleistungen werden zur Gänze verrechnet.

Vereinbarte Verschubleistungen werden nicht verrechnet, wenn das EVU diese nicht in Anspruch nimmt, sofern eine damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Fahrwegkapazität aus Gründen, die in der Sphäre der ÖBB-Infrastruktur AG liegen, nicht genutzt werden kann.

1.9.1 Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen

Das Entgelt je Verschubleistung umfasst die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung. Werden jedoch bei Bezug einer Verschubleistung nicht alle der aufgelisteten Leistungen in Anspruch genommen oder sind nicht alle Leistungen aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten notwendig, wird dennoch das volle Entgelt je Leistungseinheit gemäß Kapitel 3.3 in Rechnung gestellt.

Bei den unter Kapitel 3.2.1 angeführten Leistungen in VKBf sind das von der ÖBB-Infrastruktur AG gestellte Triebfahrzeug einschließlich des Triebfahrzeugbedienpersonals, sowie das von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehene Verschubpersonal im erforderlichen Umfang in den Entgelten inkludiert. Ein benötigter Mehrbedarf an Verschub-Tfz bzw. Personal ist gesondert zu vereinbaren und wird gemäß Kapitel 3.2.1.3 verrechnet.

1.9.1.1 Basisleistungen

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen			
6.1.1.1	Zugzerlegung und Zugbildung mit Zugvorbereitung (ohne Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS)	Wagen	6,73
6.1.1.2	Sonderbehandlung von Zugbildegruppen, Wagen und/oder Wagengruppe sowie Mehrgruppenzügen	Gruppe	41,81
6.1.1.4	Beistellung von Wagen	Wagen	5,46

Für die Leistung Zugzerlegung und Zugbildung mit Zugvorbereitung (ohne Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS) ist jenes EVU zahlungspflichtig, das die Wagen in den VKBf zuführt.

1.9.1.2 Zusatzleistungen

Die Manipulation von Triebfahrzeugen im Eingang wird für jeden Eingangszug verrechnet. Die Manipulation von Triebfahrzeugen im Ausgang wird für jeden Ausgangszug verrechnet.

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen			
6.1.2.1	Manipulation von Triebfahrzeugen im Eingang	Zug	12,95
6.1.2.2.a	Manipulation von Triebfahrzeugen im Ausgang	Zug	9,46
6.1.2.2.b	Überbringen der Zugpapiere zum Ausgangszug	Anzahl	6,90
6.1.2.3	Vollbremsprobe (ohne wagentechnische Untersuchung)	Anzahl	58,74
6.1.2.4	Zugvorbereitung mit Ersterfassung von Wagen in INFRA-TIS	Zug	78,04
6.1.2.5.a	Standortunabhängige Zugvorbereitung - Änderungen für in Infra-TIS erfasste Züge	Anzahl	7,74
6.1.2.5.b	Standortunabhängige Zugvorbereitung - Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS	Anzahl	15,48

1.9.1.3 Nebenleistungen

Wenn die in Kapitel 3.2.1.3 genannten Leistungen von Verschubmitarbeitern oder Mitarbeitern des betrieblichen Wagendienstes durchgeführt werden, kommt das Entgelt gemäß Leistung 6.1.4.1a zur Anwendung, werden die Leistungen von Verschubleitern mit Tfz-Bedienung durchgeführt, wird das Entgelt gemäß Leistung 6.1.4.1.b verrechnet.

Für Leistungen, welche außerhalb der Verschuböffnungszeiten erbracht werden und/oder die Bestellung weniger als 15 Tage vor der Leistungserbringung eingeht, kommen Zuschläge gemäß Fußnote der folgenden Tabelle „Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen“ zur Anwendung:

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Verschubleistungen in Verschubknotenbahnhöfen			
6.1.4.1.a	Personaleinsatzstunde für sonstige Leistungen	Stunde	49,81 *)
6.1.4.1.b	Personaleinsatzstunde VL mit Tfz.-Bed. für sonstige Leistungen	Stunde	52,47 *)
6.1.4.2.a	Verschubeinheit bei Planbestellung	Stunde	213,09 *)
6.1.4.2.b	Verschubeinheit bei Ad-hoc-Bestellung	Stunde	240,09 *)

*) Innerhalb der in den SNNB veröffentlichten Verschuböffnungszeiten kommen bei kurzfristiger Bestellung zusätzlich zum veröffentlichten Entgelt folgende Zuschläge zur Verrechnung:

- bei Bestelleingang weniger als 15 Tage vor Leistungserbringung an Werktagen 50 % und an Sonn- und Feiertagen 100 %
- bei Bestelleingang weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung an Werktagen 100 % und an Sonn- und Feiertagen 200 %

Außerhalb der in den SNNB veröffentlichten Verschuböffnungszeiten kommen zusätzlich zum veröffentlichten Entgelt folgende Zuschläge zur Verrechnung:

- an Werktagen 50 % und an Sonn- und Feiertagen 100 %
- bei Bestelleingang weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung an Werktagen 100 % und an Sonn- und Feiertagen 200 %

1.9.2 Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe

Für Verschubleistungen außerhalb der VKBfe wird grundsätzlich eine Mindesteinsatzdauer von 5 Stunden verrechnet. Kürzere Einsatzzeiten werden verrechnet, wenn aus anderen Bestellungen entsprechende Synergien im Personaleinsatz realisierbar sind.

Für Leistungen, welche außerhalb der Verschuböffnungszeiten erbracht werden und/oder die Bestellung weniger als 15 Tage vor der Leistungserbringung eingeht, kommen bei den mit Fußnoten gekennzeichneten Entgelten Zuschläge zur Anwendung.

Die Entgelte für Verschubleistungen außerhalb der VKBfe verstehen sich exklusive des vom EVU zu stellenden Triebfahrzeuges.

1.9.2.1 Basisleistungen

Die bestellten Leistungen werden gemäß den in den Produktionsplänen vereinbarten Personaleinsatzstunden verrechnet. Diese Personaleinsatzstunden werden von der ÖBB-Infrastruktur AG aufgrund des Arbeitsaufwandes für die Erbringung der bestellten Leistungen festgelegt. Es wird dabei auf volle Stundenzehntel aufgerundet.

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe			
6.3.1 Verschubleistungen laut Planbestellung in oder von veröffentlichten Standorten (SNNB) ausgehend			
6.3.1.a	Personaleinsatzstunde für Verschubleistungen	Stunde	22,82
6.3.1.b	Personaleinsatzstunde VL mit Tfz.-Bedienung für Verschubleistungen	Stunde	52,47 *)

*) Innerhalb der in den SNNB veröffentlichten Verschuböffnungszeiten kommen bei kurzfristiger Bestellung zusätzlich zum veröffentlichten Entgelt folgende Zuschläge zur Verrechnung:

- bei Bestelleingang weniger als 15 Tage vor Leistungserbringung an Werktagen 50 % und an Sonn- und Feiertagen 100 %
- bei Bestelleingang weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung an Werktagen 100 % und an Sonn- und Feiertagen 200 %

Außerhalb der in den SNNB veröffentlichten Verschuböffnungszeiten kommen zusätzlich zum veröffentlichten Entgelt folgende Zuschläge zur Verrechnung:

- an Werktagen 50 % und an Sonn- und Feiertagen 100 %
- bei Bestelleingang weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung an Werktagen 100 % und an Sonn- und Feiertagen 200 %

1.9.2.2 Zusatzleistungen

Die bestellten Leistungen werden gem. den in den Produktionsplänen vereinbarten Personaleinsatzstunden verrechnet. Diese Personaleinsatzstunden werden von der ÖBB-Infrastruktur AG aufgrund des Arbeitsaufwandes für die Erbringung der bestellten Leistungen festgelegt. Es wird dabei auf volle Stundenzehntel aufgerundet.

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe			
6.3.2.5.a	Standortunabhängige Zugvorbereitung - Änderungen für in Infra-TIS erfasste Züge	Anzahl	7,74
6.3.2.5.b	Standortunabhängige Zugvorbereitung - Ersterfassung von Zügen in Infra-TIS	Anzahl	15,48
6.3.3.a	Personaleinsatzstunde für Verschubleistungen laut Planbestellung Zugvorbereitung Grenze	Stunde	22,82

1.9.2.3 Nebenleistungen

Für Verschubleistungen, die auf Betriebsstellen erbracht werden, die weder Verschubstandorte, noch von Verschubstandorten ausgehende Fahrverschubleistungen sind, werden Leistungszeiten vor Ort sowie die erforderlichen Wegzeiten für die Zuführung des Personals verrechnet. Die folgenden Entgeltsätze werden angewendet:

Nr.	Leistung	Einheit	Entgelt in Euro exkl. 20% Ust.
Verschubleistungen außerhalb der Verschubknotenbahnhöfe			
6.3.4.1.a	Personaleinsatzstunde für sonstige Leistungen	Stunde	49,81 *)
6.3.4.1.b	Personaleinsatzstunde VL mit Tfz.-Bed. für sonstige Leistungen	Stunde	52,47 *)

*) Innerhalb der in den SNNB veröffentlichten Verschuböffnungszeiten kommen bei kurzfristiger Bestellung zusätzlich zum veröffentlichten Entgelt folgende Zuschläge zur Verrechnung:

- bei Bestelleingang weniger als 15 Tage vor Leistungserbringung an Werktagen 50 % und an Sonn- und Feiertagen 100 %
- bei Bestelleingang weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung an Werktagen 100 % und an Sonn- und Feiertagen 200 %

Außerhalb der in den SNNB veröffentlichten Verschuböffnungszeiten kommen zusätzlich zum veröffentlichten Entgelt folgende Zuschläge zur Verrechnung:

- an Werktagen 50 % und an Sonn- und Feiertagen 100 %
- bei Bestelleingang weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung an Werktagen 100 % und an Sonn- und Feiertagen 200 %

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
DB	Dienstbehelf (der ÖBB)
DV	Dienstvorschrift
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fzg	Fahrzeug
GB	Geschäftsbereich (Organisationseinheit der ÖBB-Infrastruktur AG)
gem.	gemäß
Hbf	Hauptbahnhof
IADB	Infrastrukturanforderungsdatenbank
lt.	laut
Nr.	Nummer
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses
SNNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
Tfzf	Triebfahrzeugführer
VKBf	Verschubknotenbahnhof
z.B.	zum Beispiel
ZSB	Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift